Crim.
261
m

tim
261 m

Trummer

Digitized by Google

Entwurf

eines

Criminalgesetzbuches

für die Hansestädte

Hamburg, Lübeck und Bremen.

Zugleich

als Vorläufer des Entwurfes

zu einem

allgemeinen Deutschen Criminalgesetzbuche.

Von

C. Trummer Dr.

Hamburg,
bei Johann August Meißner.
1848.

64. a.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Joh. Aug. Meißner.

Digitized by Google

Inhalt.

Erstes Buch,
die allgemeinen Grundsätze über Verbrechen und Strafen enthaltend.

Titel 1. Von der Anwendung der Strafgesetze Art. 1—7.
Einheimische Verbrechen Art. 1.
Auswärtige Verbrechen Art. 2—4.
Gemeinschaftliche Bestimmungen für Beide Art. 5. 6.
Strafbare Handlungen Art. 7.

Titel 2. Von den Strafen Art. 8—15.
Allgemeine Regel Art. 8.
Freiheitstrafen Art. 9.
Einzelhaft Art. 10. 11.
Gefängnißstrafe Art. 12.
Verhältniß beider Freiheitstrafen zu einander Art. 13. 14.
Geldstrafe Art. 15.

Digitized by Google

Titel 3. Von den allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit Art. 16—25.
I. Allgemeiner Grundsatz Art. 16.
II. Böser Vorsatz Art. 17.
Unbestimmter böser Vorsatz Art. 18.
III. Fahrlässigkeit Art. 19.
IV. Zurechnung Art. 20—25.
1. Nichtzurechnungsfähige Art. 20.
2. Verwirrung Art. 21.
3. Zwang Art. 22.
4. Irrthum in Thatsachen Art. 23.
5. Rechtsunwissenheit u. s. w. Art. 24.
6. Nothstand Art. 25.

Titel 4. Von den Verbrechen in Hinsicht auf Versuch und Vorbereitung Art. 26—32.
Versuch Art. 26.
Ausmessung der Strafe des Versuchs Art. 27.
Strafe des beendigten Versuchs Art. 28.
Unmöglichkeit der Vollendung Art. 29.
Unbestimmte Absicht Art. 30.
Vorbereitung Art. 31.
Freiwilliges Abstehen vom Versuch Art. 32.

Titel 5. Von den Mitschuldigen Art. 33—49.
I. Anstifter und Urheber Art. 33.
Verantwortlichkeit des Anstifters Art. 34.
II. Nichtverabredete Theilnahme Art. 35.
III. Verbrecherische Verbindung Art. 36.
Strafmaaß Art. 37.
Strafe des unthätigen Theilnehmers Art. 38.
IV. Beihülfe Art. 39.
Strafe des Gehülfen Art. 40.

Digitized by Google

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen Art. 41—45.
1. Strafe der Verbindung Art. 41. 42.
2. Ueberschreitung der Absicht oder Uebereinkunft Art. 43.
3. Werthbestimmung Art. 44.
4. Verhältniß der Strafbarkeit unter Mitschuldigen Art. 45.
VI. Zurücktretende Mitschuldige Art. 46.
VII. Begünstigung Art. 47.
Straflose Begünstigung Art. 48.
VIII. Strafbare Mitwissenschaft Art. 49.

Titel 6. Gründe der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes und Milderungsgründe Art. 50—55.
Allgemeiner Grundsatz Art. 50.
Erschwerungsgründe Art. 51.
Minderungsgründe Art. 52.
Milderungsgründe Art. 53—55.
1. Jugend Art. 53.
2. Andere Milderungsgründe Art. 54. 55.

Titel 7. Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle Art. 56—59.
Gleichzeitiges Zusammentreffen Art. 56.
Ungleichzeitiges Art. 57.
Fortsetzung des Verbrechens Art. 58.
Rückfall Art. 59.

Titel 8. Von der Verjährung Art. 60—62.
Allgemeiner Grundsatz Art. 60.
Anfang und Unterbrechung Art. 61.
Berechnungsart Art. 62.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Titel 1. Oeffentliche Verbrechen.

Kapitel 1. Verbrechen wider das Dasein und die äussere Sicherheit des Staats Art. 63—73.

I. Hochverrath Art. 63—65.

1. das Verbrechen selbst Art. 63.

2. Verschwörung Art. 64.

3. Vorbereitung zum Hochverrath Art. 65.

II. Sonstiger Verrath am Vaterlande Art. 66. 67.

1. Ersten Grades Art. 66.

2. Zweiten Grades Art. 67.

III. Andere staatsgefährliche Handlungen Art. 68—73.

1. Angriffe oder Unternehmungen gegen auswärtige Regenten und Staaten Art. 68.

2. Verleitung zur Desertion und unerlaubtes Werben Art. 69.

3. Staatsgefährliche Verbindungen Art. 70.

4. Verbreitung falscher Nachrichten und Aufreizung Art. 71.

5. Majestätsverbrechen Art. 72.

6. Beleidigungen der Mitglieder fürstlicher Häuser und der Gesandten Art. 73.

Kapitel 2. Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung Art. 74—96.

I. Verbrechen gegen die Religion Art. 74. 75.

1. Störung der religiösen Ordnung Art. 74.

2. Störung des Gottesdienstes Art. 75.

II. Gewaltsame Selbsthülfe Art. 76.

III. Duell Art. 77—80.

Beihülfe Art. 78.

Herausforderung Art. 79.

Aufhetzung zum Duell Art. 80.

Digitized by Google

IV. Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen und Siegel Art. 81.
V. Beleidigung öffentlicher Behörden und Beamten Art. 82.
VI. Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen die Obrigkeit Art. 83.
Verabredung, Verleitung und Aufforderung zur Widersetzlichkeit Art. 84.
VII. Bösliche Einstellung der Arbeit Art. 85.
VIII. Auflauf Art. 86.
IX. Oeffentliche Gewalt Art. 87.
X. Eindringen in öffentliche Gebäude Art. 88.
XI. Anmaaßung und Erschleichung öffentlicher Berechtigungen Art. 89.
XII. Aufruhr Art. 90—95.
1. Ersten Grades Art. 90.
2. Zweiten Grades Art. 91.
3. Dritten Grades Art. 92.
4. Vierten Grades Art. 93.
Zuschauer Art. 94.
Aufforderung zum Aufruhr Art. 95.
XIII. Meuterei und Befreiung der Gefangenen Art. 96.

Kapitel 3. Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben Art. 97—111.
I. Falschmünzerei Art. 97.
II. Münzfälschung Art. 98.
III. Verbreitung falschen oder verfälschten Geldes Art. 99.
IV. Fälschung von Creditpapieren Art. 100.
V. Fälschung von Stempelpapier, öffentlichen Urkunden ꝛc. Art. 101.
VI. Vorbereitung zu den vorerwähnten Verbrechen Art. 102.
VII. Gränzveränderung Art. 103.
VIII. Meineid Art. 104.

Digitized by Google

IX. Falsche Versicherung an Eidesstatt Art. 105.
X. Leichtsinniger Eid Art. 106.
XI. Eidesbruch Art. 107.
A. Gemeinschaftliche Bestimmung für Meineid, leichtsinnigen Eid und Eidesbruch Art. 108.
B. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Meineid, falsche Versicherung an Eidesstatt und leichtsinnigen Eid Art. 109. 110.
1. Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid Art. 109.
2. Vollendung dieser Verbrechen Art. 110.
XII. Falsche Anklage Art. 111.

Titel 2. Privatverbrechen.
Erster Abschnitt. Verbrechen gegen die Person und gegen persönliche Rechte.
Kapitel 1. Verbrechen wider das Leben Anderer Art. 112—124.
I. Vorsätzliche Tödtungen Art. 112—116.
1. Mord Art. 112.
2. Todtschlag Art. 113.
3. Tödtung mit Einwilligung des Entleibten Art. 114.
4. Kindesmord Art. 115.
5. Vorbereitungen zum Morde Art. 116.
II. Unvorsätzliche Tödtungen Art. 117.
III. Gemeinschaftliche Bestimmungen bei Tödtungen Art. 118—121.
1. Rauſhandel Art. 118.
2. Erschwerungsgrund Art. 119.
3. Tödtlichkeit einer Körperverletzung Art. 120.
4. Tödtung durch Unterlassung Art. 121.
IV. Abtreibung der Leibesfrucht Art. 122.
V. Aussetzung Art. 123.
VI. Verheimlichte Niederkunft Art. 124.

Digitized by Google

Kapitel 2. Verletzungen an der Person Art. 125—130.
I. Vorsätzliche Verletzungen Art. 125. 126.
1. Ueberlegte Art. 125.
2. Im Affekt Art. 126.
II. Unvorsätzliche Verletzungen Art. 127. 128.
Gemeingefährliche Art. 128.
III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Verletzungen Art. 129. 130.
1. Erschwerungsgründe Art. 129.
2. Schmerzensgeld Art. 130.

Kapitel 3. Nothwehr Art. 131. 132.
I. Erfordernisse der Nothwehr Art. 131.
II. Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr Art. 132.

Kapitel 4. Verbrechen wider die Freiheit der Person Art. 133—146.
I. Menschenraub Art. 133.
II. Entführung Minderjähriger Art. 134.
III. Zwang zur Ehe Art. 135.
IV. Entführung Art. 136.
V. Nothzucht Art. 137. 138.
VI. Schändung Art. 139.
VII. Gefangenhalten in rechtswidriger Absicht Art. 140.
VIII. Raub Art. 141.
Vorbereitung zum Raube Art. 142.
IX. Erpressung Art. 143.
X. Nöthigung Art. 144.
XI. Drohungen Art. 145.
XII. Hausfriedensbruch Art. 146.

Kapitel 5. Verbrechen wider die Familien- und sonstigen Standesrechte der Person Art. 147—152.
I. Beeinträchtigung der Familienrechte Art. 147.
II. Verleitung zur Ehe Art. 148.

Digitized by Google

III. Betrügliche Ehe oder Eheverlöbniß Art. 149.
IV. Ehebruch Art. 150.
V. Mehrfache Ehe Art. 151.
VI. Verleitung zur Auswanderung Art. 152.

Kapitel 6. Verbrechen wider die Sittlichkeit Art. 153—157.
I. Kuppelei Art. 153.
II. Misbrauch zur Unzucht Art. 154.
III. Inceſt Art. 155.
IV. Widernatürliche Unzucht Art. 156.
V. Vollendung einiger Unzuchtsverbrechen Art. 157.

Kapitel 7. Angriffe auf die Ehre Art. 158—160.
I. Beleidigung Art. 158.
II. Verläumdung Art. 159.
III. Einrede der Wahrheit Art. 160.

Zweiter Abſchnitt. Verbrechen an dem Vermögen Anderer.
Kapitel 1. Vermögensbeſchädigungen Art. 161—168.
I. Vorſätzliche Art. 161—167.
1. Brandſtiftung Art. 161—164.
A. mit Gefahr für Perſonen Art. 161.
B. an fremden Sachen ohne Gefahr für Perſonen Art. 162.
C. an eigenen Sachen ohne Gefahr für Perſonen und fremdes Eigenthum Art. 163.
D. Vollendung der Brandſtiftung Art. 164.
2. Andere vorſätzliche Beſchädigungen Art. 165—167.
A. mit Gefahr für Perſonen Art. 165.
B. ohne Gefahr für Perſonen Art. 166. 167.
1. Vergiftung von Weiden und Verbreitung von Viehſeuchen Art. 166.
2. Andere Beſchädigungen Art. 167.
II. Unvorſätzliche Brandſtiftung und Beſchädigung Art. 168.

Digitized by Google

Kapitel 2. Diebstahl und Unterschlagung Art. 169—173.
I. Diebstahl ersten, zweiten, dritten nnd vierten Grades Art. 169—172.
II. Unterschlagung Art. 173.

Kapitel 3. Betrug, Fälschung und einige verwandte Verbrechen Art. 173—181.
I. Betrug Art. 174. 175.
bei Verträgen Art. 176.
II. Fälschung Art. 177.
III. Wucher Art. 178.
IV. Bankerott Art. 179. 180.
1. boshafter Art. 179.
2. leichtsinniger Art. 180.
V. Verletzung fremder Geheimnisse Art. 181.

Titel 3. Amtsverbrechen.
Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen Art. 182—188.
I. Subject Art. 182.
II. Strafarten Art. 183.
III. Connivenz Art. 184.
IV. Straflosigkeit eines befolgten Befehls Art. 185.
V. Verübung gemeiner Verbrechen Art. 186.
VI. Disciplinarstrafen Art. 187.
VII. Bedingung der Anstellung der Untersuchung Art. 188.

Kapitel 2. Verletzung allgemeiner Dienstpflichten Art. 189—197.
I. Bestechung Art. 189.
II. Amtsmisbrauch Art. 190.
III. Erpressung im Amte Art. 191.
IV. Veruntreuung Art. 192.
V. Verkürzung öffentlicher Einkünfte und eigennützige Geschäftsführung Art. 193.

Digitized by Google

VI. Rechnungsfälschung Art. 194.
VII. Betrug und Fälschung bei Amtshandlungen Art. 195.
VIII. Verletzung der Amtsverschwiegenheit Art. 196.
IX. Unterlassene Anzeige verübter Verbrechen Art. 197.

Kapitel 3. Verletzung besonderer Amtspflichten Art. 198—200.
I. Der Geistlichen Art. 198. 199.
1. Misbrauch des Amtes zu Schmähungen Art. 198.
2. Fälschungen Art. 199.
II. Der Schuldiener Art. 200.

Digitized by Google

Erstes Buch,

die allgemeinen Grundsätze über Verbrechen und Strafen enthaltend.

Titel 1.

Von der Anwendung der Strafgesetze.

Art. 1.

Einheimische Verbrechen.

Wer innerhalb der Gränzen des hiesigen Staates den Strafgesetzen desselben zuwider handelt, soll nach ihrem Inhalte gerichtet werden, er möge dort wohnhaft sein oder nicht.

Art. 2.

Auswärtige Verbrechen.

Wegen eines auswärts begangenen Verbrechens sind hiesige Bürger, Schutzverwandte und Heimathsberechtigte hier nach hiesigen Strafgesetzen zu richten.

Art. 3.

Ausgenommen von dieser Bestimmung (Art. 2) ist der Fall, wenn an dem Orte der That eine Gesetzgebung vorhanden, und danach die That straflos ist. In einem solchen Falle dürfen auch die hiesigen Gerichte keine Strafe erkennen.

Art. 4.

Verbrechen der Ausländer im Auslande sind zwar abseiten der hiesigen Gerichte in der Regel straflos, aber die hiesigen Strafgesetze auch auf sie anwendbar, wenn der hiesige Staat, oder ein hiesiger Bürger oder Schutzverwandter verletzt, und die That auch nach den Gesetzen des Orts derselben strafbar ist.

Digitized by Google

Art. 5.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für einheimische und auswärtige Verbrechen.

Wer als Bürger oder Schutzverwandter im hiesigen Staatsverbande sich befindet, oder im hiesigen Staate heimathsberechtigt ist, kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei hier oder anderswo begangen, einem andern nichtdeutschen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert werden.

Art. 6.

Die Polizeibehörde und eventuell der Senat haben über die Auslieferung solcher Personen, welche weder dem hiesigen Staatsverbande angehören, noch im hiesigen Staate heimathsberechtigt sind, an auswärtige Behörden zu entscheiden.

Art. 7.

Strafbare Handlungen.

Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur dann als Verbrechen zu bestrafen, wenn ein Gesetz sie mit Strafe bedrohet hat.

Titel 2.

Von den Strafen.

Art. 8.

Allgemeine Regel.

Die allgemeinen Criminalstrafen zerfallen in Freiheit- und in Geldstrafen. *)

*) Die Todesstrafe wieder einzuführen, nachdem sie in den drei Hansestädten seit einer langen Reihe von Jahren nicht zur Anwendung gekommen ist, läßt sich weder aus rechtlichen und

Digitized by Google

Art. 9.

Freiheitstrafen.

Es werden künftig nur zwei allgemeine Arten von Freiheitstrafen Statt finden.

Art. 10.

Einzelhaft.

Die schwerste Art der Freiheitstrafen wird künftig in einem Zuchthause abgebüßt, welches nach dem, mit täglicher Bewegung und Luftgenuß, mit Arbeit, Unterricht, geistiger Beschäftigung und Besuchen verbundenen Einzelhaft-Princip einzurichten ist.

Art. 11.

Das Minimum dieser Zuchthausstrafe wird auf zwei Monate, das Maximum auf achtzehn Jahre festgesetzt.

Art. 12.

Gefängnißstrafe.

Die zweite Freiheitstrafe wird in einem Gefängnisse abgebüßt, und der dazu Verurtheilte nur auf sein Verlangen angemessen beschäftigt und isolirt.

---

politischen, noch aus religiösen und sittlichen Gründen genügend rechtfertigen. Ehrenstrafen gehören ebensowenig als die besonderen Strafen der Beamten, und das Zwangsarbeitshaus in den allgemeinen Theil des Criminalgesetzbuches. Die Verschärfung einer Freiheitsstrafe dadurch, daß man den Verurtheilten zwingt, den Verlust seiner Freiheit in der Gesellschaft mit Verbrechern zu erdulden, scheint mit der Humanität ebenso sehr, als mit der Gerechtigkeit im Widerspruch. Will man den gegenwärtigen Entwurf unter Beibehaltung der bisherigen Zuchthausstrafe und Wiedereinführung der Todesstrafe in Anwendung bringen, so ist etwa jede Bestimmung, welche 12 Jahre Zuchthaus überschreitet, der Todesstrafe, und 25 Jahre bisheriges Zuchthaus zwölf Jahren Einzelhaft gleichzustellen.

Digitized by Google

Art. 13.

Verhältniß beider Freiheitstrafen zu einander.

Das Zuchthaus gilt für eine doppelt so schwere Strafe als das Gefängniß, so daß zwei Monate Zuchthaus vier Monaten Gefängniß gleichgestellt werden.

Art. 14.

Dem Strafgefangenen wird die Zeit seines Aufenthalts in einer Heilanstalt auf seine Strafzeit angerechnet.

Art. 15.

Geldstrafe.

Ein Tag Gefängnißstrafe ist je nach den Vermögensumständen des zu Verurtheilenden gerichtseitig einem Geldbetrag von wenigstens Einem Mark und höchstens Funfzig Thalern gleichzustellen.

Titel 3.

Von den allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit.

Art. 16.

I. Allgemeiner Grundsatz.

Die vorsätzlichen Gesetzesübertretungen sind allemal, von den fahrlässigen nur diejenigen strafbar, deren das Gesetzbuch speciell gedenkt.

Art. 17.

II. Böser Vorsatz.

Wer den Erfolg einer Handlung oder Unterlassung, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird, wußte und wollte, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen.

Digitized by Google

Art. 18.

Unbestimmter böser Vorsatz. Zusammentreffen des bösen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit. Irrthum im Gegenstande des Verbrechens.

Der Erfolg eines Verbrechens ist dem Thäter auch alsdann zum Vorsatz zuzurechnen, wenn er nicht ausschließlich diesen, sondern unbestimmt ihn oder einen geringeren wußte und wollte.

Dagegen ist der eingetretene, nicht mit beabsichtigte strafbare Erfolg nicht zum Vorsatze, sondern zur Fahrlässigkeit zuzurechnen.

Der böse Vorsatz wird jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter irrthümlich seine verbrecherische Thätigkeit gegen eine andere Person oder gegen eine andere Sache richtete, als die, worauf seine Absicht eigentlich ging.

Art. 19.

III. Fahrlässigkeit.

Wer blos aus Mangel an Aufmerksamkeit oder Ueberlegung ein Strafgesetz übertritt, ist, jedoch nur in den speciell bestimmten Fällen (Art. 16), wegen fahrlässigen Verbrechens strafbar.

Art. 20.

IV. Zurechnung.

1. Nichtzurechnungsfähige.

Kinder unter vierzehn Jahren, Personen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft völlig beraubt, Taubstummgeborne, welche ohne genügende Ausbildung geblieben, so wie Diejenigen, welche zur Zeit der Begehung der That völlig bewußtlos sind, trifft keine Strafe wegen gesetz-

Digitized by Google

widriger Handlungen, wiewohl damit polizeiliche Maaßregeln gegen sie nicht ausgeschlossen sind.

Art. 21.

2. Verwirrung.

Der Zustand einer vorübergehenden völligen Sinn- oder Verstandes-Verwirrung schließt die Zurechnung alsdann nicht aus, wenn entweder der Thäter sich absichtlich in einen solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Beziehung auf die Handlung, durch welche er sich in jenen Zustand versetzt hatte, und auf die darin verübte That, die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit vorhanden sind.

Art. 22.

3. Zwang.

Dasjenige, wozu Jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch solche Drohungen gezwungen wurde, welche für ihn mit gegenwärtiger, unabwendbarer Gefahr für Leib oder Leben verbunden waren, wird ihm nicht zugerechnet.

Art. 23.

4. Irrthum in Thatsachen.

Der Irrthum des Thäters schließt die Zurechnung zur Schuld in so weit aus, als die Handlung durch solche Thatumstände entweder strafbar ist oder strafbarer wird, welche ihm ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind.

Art. 24.

5. Rechtsunwissenheit u. s. w.

Irrthum oder Unwissenheit über die Strafbarkeit der That oder über die Art und Größe der Strafe, die

Digitized by Google

Meinung des Thäters, als ob die gesetzlich mit Strafe bedrohete Handluug nach seiner Religion oder nach seinem Gewissen erlaubt sei, endlich die Beschaffenheit seines Beweggrundes oder Endzwecks schließen die Zurechnung nicht aus.

Art. 25.

6. Nothstand.

Handlungen, welche zur Rettung aus einer gegenwärtigen, dringenden, anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder ihm nahe stehender Personen begangen werden, sind straffrei, wenn ein solcher Nothstand ohne strafbares Verschulden des Thäters eingetreten war.

Titel 4.

Von den Verbrechen in Hinsicht auf Versuch und Vorbereitung.

Art. 26.

Versuch.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen wurde, sind als Versuch desselben mit einer geringeren, als der auf das Verbrechen selbst angedroheten Strafe zu ahnden.

Art. 27.

Ausmessung der Strafe des Versuches.

Die Strafbarkeit des Versuches steigt theils mit dem Grade, in welchem der Thäter sich der Vollendung des Verbrechens genähert hat, theils mit dem Maaße der von ihm für diesen Zweck angewandten Thätigkeit.

Digitized by Google

Art. 28.

Strafe des beendigten Versuchs.

Wenn Alles geschehen ist, was abseiten des Thäters zur Ausführung des Verbrechens erforderlich war, so ist wegen eines solchen beendigten Versuchs auf höchstens zwei Dritttheile der Strafe des vollendeten Verbrechens zu erkennen.

Art. 29.

Unmöglichkeit der Vollendung.

Der Thäter ist wegen nicht beendigten Versuchs auch dann zu strafen, wenn entweder an dem Gegenstande, gegen welchen die That gerichtet war, das Verbrechen nicht begangen werden konnte, oder der Thäter aus Irrthum in den Thatsachen ein untaugliches Mittel, oder das gewählte taugliche Mittel in einer unzureichenden oder unzweckmäßigen Weise anwandte.

Hat der Thäter aus Mangel an Einsicht ein unter allen Umständen und durchaus untaugliches Mittel angewandt, so ist er nach den Vorschriften über die Vorbereitung zu Verbrechen (Art. 31) zu beurtheilen.

Art. 30.

Unbestimmte Absicht.

Bestimmt das Gesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens nach der Größe der durch dasselbe bewirkten Beschädigung, oder nach dem Werthe des Gegenstandes, oder nach anderen Strafabstufungsgründen, und es liegt in diesen Beziehungen eine bestimmte Absicht des Thäters nicht vor: so ist die Strafe des Versuchs nur nach dem niedrigsten Grade jenes Abstufungsgrundes auszumessen.

Digitized by Google

Art. 31.

Vorbereitung.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines Verbrechens noch nicht angefangen, sondern erst vorbereitet wurde, unterliegen keiner Criminalstrafe, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche entweder das Gegentheil gesetzlich bestimmt ist, oder in denen die Vorbereitungshandlung aus einer schon an sich strafbaren That besteht.

Art. 32.

Freiwilliges Abstehen vom Versuch.

Wenn der Thäter von der angefangenen Ausführung des Verbrechens aus freiem Antriebe völlig absteht, so bleibt der Versuch straffrei. Ist jedoch das Geschehene schon an sich mit Strafe bedroht, so kommt diese zur Anwendung.

Titel 5.

Von den Mitschuldigen.

Art. 33.

I. Anstifter und Urheber.

Wer dadurch Ursache eines Verbrechens geworden ist, daß er einen Andern (Urheber) zur Begehung desselben vorsätzlich bestimmte (Anstifter), wird bestraft, als ob er selbst die That begangen hätte (Art. 45).

Art. 34.

Verantwortlichkeit des Anstifters.

Dem Anstifter ist eine jede strafbare Handlung seiner Mitschuldigen, welche entweder als Mittel zur Ausführung des von ihm verursachten Verbrechens nothwendig, und nicht ausdrücklich von ihm ausgenommen, oder als unvermeidliche Folge aus diesem Verbrechen entstanden war,

Digitized by Google

als vorsätzlich zuzurechnen, vorausgesetzt, daß er die Nothwendigkeit jenes Mittels und die Unvermeidlichkeit dieser Folge kannte, oder den Umständen nach annehmen mußte.

Art. 35.

II. Nicht verabredete Theilnahme.

Von Mehreren, welche ohne Uebereinkunft bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mitwirken, trifft Jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

Art. 36.

III. Verbrecherische Verbindung.

Wenn sich mehrere Personen zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens ausdrücklich oder stillschweigend verbunden haben, so ist von ihnen ein Jeder, welcher auf irgend eine Weise vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, als Miturheber dieses Verbrechens zu bestrafen.

Art. 37.

Strafmaaß.

Das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Strafmaaß wird, innerhalb der gesetzlichen Gränzen, nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt.

Art. 38.

Strafe des unthätigen Theilnehmers.

Hat ein Theilnehmer weder vor noch bei noch nach der Ausführung des Verbrechens auf irgend eine Weise mitgewirkt, und ist er auch nicht bei derselben gegenwärtig gewesen, so ist er, wenn er nicht die verbrecherische Ver-

Digitized by Google

bindung angestiftet hat, nur wegen nicht beendigten Versuchs zu strafen.

Art. 39.

IV. Beihülfe.

Wer das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu strafen.

Art. 40.

Strafe des Gehülfen.

Die Strafe des Gehülfen ist nach der dem Urheber gesetzlich angedroheten Strafe, jedoch in geringerer Maaße, und zwar nach Verhältniß des Einflusses zu bestimmen, welchen die Beihülfe auf die Ausführung des Verbrechens gehabt hat.

Die Strafe des Gehülfen darf zwei Dritttheile der dem Urheber angedroheten Strafe nicht übersteigen.

Art. 41.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Strafe der Verbindung.

Die Verbindung zur Verübung eines bestimmten Verbrechens ist auch dann strafbar, wenn der Anfang zu dessen Ausführung noch nicht geschah. Die Strafe darf jedoch, vorbehältlich der bei einzelnen Verbrechen gegebenen besonderen Bestimmungen, ein Dritttheil derjenigen nicht überschreiten, welche im Falle des vollendeten Verbrechens gegen die Mitschuldigen hätte erkannt werden müssen.

Art. 42.

Die Verbindung zur Verübung verschiedener, einzeln noch unbestimmter Verbrechen ist als nicht beendigter Versuch des schwersten der Verbrechen, auf welche die Absicht gerichtet war, zu bestrafen.

Digitized by Google

Art. 43.

2. Ueberschreitung der Absicht oder Uebereinkunft.

Hat ein Mitschuldiger bei Ausführung der That eine bei der Anstiftung oder Hülfleistung nicht beabsichtigte oder in der Uebereinkunft nicht begriffene strafbare Handlung verübt, so wird diese dem Anstifter, dem Gehülfen und dem Theilnehmer nicht zugerechnet.

Art. 44.

3. Werthbestimmung.

In so weit sich die Größe der Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens oder nach dem angerichteten Schaden richtet, ist jedem Mitschuldigen dessen ganzer Betrag anzurechnen.

Art. 45.

4. Verhältniß der Strafbarkeit unter Mitschuldigen.

Die aus den persönlichen Verhältnissen eines Mitschuldigen sich ergebenden besonderen Eigenschaften der That, so wie die in dessen Person liegenden besonderen Zumessungs- oder Milderungs-Gründe sind für die übrigen Mitschuldigen ohne Einfluß, und deren Strafbarkeit lediglich nach den Gründen dieser Art zu beurtheilen, welche bei ihnen in Betracht kommen.

Art. 46.

VI. Zurücktretende Mitschuldige.

Straffrei soll sein:

1. Der Mitschuldige, welcher der Behörde, bevor sie einschritt, von dem Verbrechen und von seinen Genossen

Digitized by Google

so zeitig Anzeige machte, daß sie das erstere verhindern konnte;

2. der Anstifter oder Theilnehmer, welcher von dem verbrecherischen Vorhaben zurücktrat, wenn die Ausführung desselben unterblieben ist;

3. der Theilnehmer, welcher zurücktrat, dies den Uebrigen erklärte, und zugleich die Ausführung zu verhindern mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bemüht war. Den Anstifter trifft in diesem Falle die Strafe des nicht beendigten Versuchs.

Art. 47.

VII. Begünstigung.

Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That in Beziehung auf das Verbrechen Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Sicherung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder zur Vereitelung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, soll als Begünstiger, unter Berücksichtigung der Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens und seiner Beweggründe, mit Gefängniß- oder Geldstrafe, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit einer andern Strafe bedroht sind, und bei gewerbsmäßigem Betriebe mit Zuchthausstrafe belegt werden.

Art. 48.

Straflose Begünstigung.

Die Begünstigung, welche blos aus verwandtschaftlichen, häuslichen oder diesen ähnlichen Rücksichten Statt fand, ist straffrei, wenn dadurch nur die Person des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung geschützt werden sollte.

Digitized by Google

Art. 49.

VIII. Strafbare Mitwissenschaft.

Wer glaubwürdige Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung folgender Verbrechen hat, nämlich des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, des Falschmünzens, der Fälschung hiesiger Staatspapiere, der Brandstiftung und gemeingefährlichen Beschädigung, und solche nicht durch schleunige, den Behörden oder Betheiligten gegebene Nachricht, oder durch andere in seiner Gewalt stehende Mittel, so weit dies ohne Gefahr für ihn oder eine der ihm nahe stehenden Personen geschehen konnte, zu verhindern suchte, soll, falls es zum Anfang der Ausführung des Verbrechens kam, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Titel 6.

Gründe der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes und Milderungsgründe.

Art. 50.

Allgemeiner Grundsatz.

Innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen hat der Richter dem Schuldigen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, die Strafe zuzumessen. Bei dieser Strafzumessung ist zunächst die Bösartigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens, ausserdem aber auch die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der That zu berücksichtigen.

Die gesetzlich bestimmten Gränzen darf der Richter wegen solcher Erschwerungs- und Minderungsgründe nicht überschreiten, und daher, ausser den Fällen des Art. 55,

Digitized by Google

weder die festgesetzte Strafart noch das festgesetzte Strafmaaß ändern.

Art. 51.

Erschwerungsgründe.

Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens steigt die Strafbarkeit insbesondre:

1. Je wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung der That waren, namentlich je vielfachere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Pflichten und Beweggründe zu erkennen;

2. je mehr Körperkraft, List oder Dreistigkeit von ihm angewandt, oder je mehr und größere Hindernisse von ihm überwunden sind;

3. je geringfügiger die äussere Veranlassung zur That war, und je mehr der Thäter aus eigenem Antriebe gehandelt hat;

4. je mehr Theilnehmer er zu dem Verbrechen mit sich verbunden, und je verwerflichere Mittel er angewandt hat, um sie herbeizuziehen;

5. je öfter er wegen früherer Verbrechen bereits verurtheilt oder bestraft, je größer die vorher erlittenen Strafen, und je kürzer der Zeitraum zwischen der vorigen Verurtheilung oder Bestrafung und dem jetzigen Verbrechen ist;

6. je mehr Fortsetzungen des Verbrechens vorliegen, je bedeutender dieselben erscheinen, und je mehr Strafabstufungsgründe bei einem Verbrechen vorkommen;

7. bei fahrlässigen Verbrechen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah, oder je mehr

Digitized by Google

er im Stande war, die Entstehung und die Größe des rechtswidrigen Erfolgs vorherzusehen.

Art. 52.

Minderungsgründe.

In der nämlichen Hinsicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit insbesondre:

1. Wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Strafwürdigkeit seiner Handlung, oder die Größe dieser Strafwürdigkeit nicht eingesehen hat;

2. wenn er durch Ueberredung, argliſtiges Versprechen, Befehl oder Drohungen (ſofern dieſe die Strafbarkeit nicht ausſchließen) zu dem Verbrechen verleitet iſt;

3. wenn eine ungeſuchte und unerwartet aufgeſtoßene Gelegenheit die Entſtehung und gleichzeitige Ausführung ſeines verbrecheriſchen Entſchluſſes veranlaßt hat;

4. wenn er in einer großen, zufällig entſtandenen, an ſich zu entſchuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat;

5. wenn aus ſeinem bisherigen Lebenswandel, oder aus ſeinem Benehmen bei Ausführung der That auf einen noch geringen Grad von Verdorbenheit des Willens geſchloſſen werden kann, oder wenn er nach der That Beweiſe einer thätigen Reue an den Tag gelegt, namentlich in ſo fern er

1) ſeine Genoſſen von größerem Schaden abgehalten,

2) die ſchädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern geſucht,

3) den verurſachten Schaden zu vergüten freiwillig ſich bemüht,

4) ſich ſelbſt nach vollführter That dem Gerichte angezeigt,

Digitized by Google

5) in der Untersuchung vor der Ueberführung seine Schuld bekannt hat.

Art. 53.

Milderungsgründe.

1. Jugend.

Die Jugend gilt als Milderungsgrund bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre.

Wenn ein Verbrecher unter zwanzig Jahren die zur Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Geistesausbildung noch nicht erlangt hat, so kommt für ihn der Art. 20 zur Anwendung.

Art. 54.

2. Andere Milderungsgründe.

Eine Strafmilderung wird ausserdem durch diejenigen Zustände und Verhältnisse, welche nach Art. 20, 22, 23 und 25 bei dem Dasein des dort vorausgesetzten Grades die Zurechnung überhaupt ausschließen, in so fern begründet, als sie in dem einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen.

Art. 55.

In allen solchen Fällen, wo entweder ein oder mehrere Strafmilderungsgründe ausschließlich vorliegen, oder wo so viele und erhebliche Strafminderungsgründe vorkommen, sei es nun ausschließlich oder in Concurrenz mit einem oder mehreren Strafmilderungsgründen, daß sie die etwa vorhandenen Straferschwerungsgründe anderer Art mehr als aufwiegen, oder endlich daß, weil keine solche Erschwerungsgründe vorhanden sind, sich bei der Festsetzung des gesetzlichen Minimums die Berücksichtigung des besondern Falles nicht annehmen läßt, hat der Richter eine geringere Strafe als das gesetzliche Minimum zu erkennen.

Digitized by Google

Titel 7.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

Art. 56.

Gleichzeitiges Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Enthält dieselbe Handlung mehrere Uebertretungen, so ist auf die schwerste derselben angedrohte Strafe zu erkennen, bei deren Ausmessung aber das Zusammentreffen der Uebertretungen dergestalt zu berücksichtigen, daß die Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränze mit der Zahl und Schwere der einzelnen Uebertretungen steigt.

Art. 57.

Ungleichzeitiges Zusammentreffen.

Sind durch verschiedene Handlungen, welche nicht die Fortsetzung desselben Verbrechens bilden, mehrere Uebertretungen begangen und zugleich zu bestrafen, so trifft den Thäter die durch jede derselben verschuldete Strafe, doch darf das Maximum der Zuchthausstrafe nicht überschritten, und muß bei der Concurrenz von Zuchthaus und Gefängniß auf das erstere erkannt, bei dem Zusammentreffen von Geldstrafen aber, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, ihr Gesammtbetrag in Anwendung gebracht werden.

Art. 58.

Fortsetzung des Verbrechens.

Wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen, welche die Uebertretung desselben Strafgesetzes enthalten, entweder in Beziehung auf dasselbe dauernde Verhältniß begangen, oder als die fortschreitende Ausführung desselben Entschlusses, oder als die Bestandtheile einer und derselben That zu betrachten sind, so werden sie nur als Ein Verbrechen bestraft.

Digitized by Google

Art. 59.

Rückfall.

Wenn Jemand, nachdem er wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurtheilt worden ist, nachher dasselbe oder ein gleichartiges begeht, so soll die durch das neue Verbrechen an sich begründete Strafe wegen Rückfalls geschärft werden, welche Verschärfung das höchste gesetzliche Strafmaaß des neuen Verbrechens bis zur Hälfte, aber nicht das Maximum der Zuchthausstrafe übersteigen darf.

Titel 8.

Von der Verjährung.

Art. 60.

Allgemeiner Grundsatz.

Die criminelle Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens wird bei den mit Zuchthausstrafe bedroheten Verbrechen durch den Ablauf von zwanzig Jahren, bei den mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroheten durch den Ablauf von fünf Jahren verjährt.

Art. 61.

Anfang und Unterbrechung.

Diese Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt des vollbrachten Verbrechens oder der beendigten Versuchshandlung, bei fortgesetzten Verbrechen mit deren Aufhören, und wird durch jede Handlung der untersuchenden Behörde unterbrochen, welche wegen der verübten That gegen den Angeschuldigten gerichtet wurde.

Art. 62.

Berechnungsart.

Die Verjährung ist beendigt mit dem Anfang des letzten Tages der Verjährungsfrist.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Titel 1.

Oeffentliche Verbrechen.

Kapitel 1.

Verbrechen wider das Dasein und die äussere Sicherheit des Staats.

Art. 63.

I. Hochverrath.

1. Das Verbrechen selbst.

Der rechtswidrige Angriff

1. auf die Grundgesetze des Staats, um dieselben entweder ganz oder in ihren wesentlichen Theilen zu verändern,

2. auf die Selbstständigkeit des Staats, um sein ganzes Gebiet oder einen Theil desselben einem andern Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder einen Theil des Gebiets von dem andern loszureissen,

3. auf die Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung des Deutschen Bundes

ist als Hochverrath mit einer Zuchthausstrafe von zwölf bis achtzehn Jahren zu belegen.

Art. 64.

2. Verschwörung.

Wenn zwei oder mehrere Personen über Zeit und Ort der Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs irgend eine Verabredung getroffen haben, ohne daß der Angriff wirklich erfolgt ist: so soll der Anstifter einer solchen Verschwörung mit vier- bis sechsjährigem, die

Digitized by Google

übrigen Mitschuldigen mit ein- bis vierjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 65.

3. Vorbereitung zum Hochverrath.

Wer eine Handlung zur Vorbereitung eines hochverrätherischen Angriffs begeht, soll bestraft werden

1. mit Zuchthaus von zwei bis fünf Jahren, wenn er durch Rede oder Schrift zu einem derartigen Angriffe aufgefordert, Verbindungszeichen aufgesteckt oder vertheilt, zu hochverrätherischen Zwecken Mannschaft angeworben oder in den Waffen geübt, Versammlungen zu solchen Zwecken gehalten, oder ihnen im Bewußtsein dieser Zwecke beigewohnt, zu denselben Zwecken Waffen oder sonstige zum Angriffe geeignete Mittel ausgetheilt oder angenommen;

2. mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zwei Jahren, wenn er die Verbreitung von Grundsätzen, welche die Existenz des Staats gefährden, mit Andern verabredet, zu hochverrätherischen Handlungen aufgefordert, hochverrätherische Plane Andern mitgetheilt, zu hochverrätherischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet, zu denselben Zwecken Waffen oder andere Angriffsmittel angeschafft oder bereit gehalten hat.

Art. 66.

II. Sonstiger Verrath am Vaterlande.

1. Ersten Grades.

Ein jeder Angehörige oder Schützling unseres Staates, welcher eine fremde Regierung oder deren Agenten zu einem förmlichen Kriege oder zu kriegerischen Feindseligkeiten und Demonstrationen gegen unseren Staat auffordert, durch Verbindungen oder Einverständniß mit ihnen, oder auf

Digitized by Google

andere Weise vorsätzlich einen solchen Krieg oder solche Feindseligkeiten und Demonstrationen veranlaßt, nach ausgebrochenem Kriege ungezwungen die Waffen wider unseren Staat oder dessen Bundesgenossen trägt; unser oder verbündetes Militär zur Widersetzlichkeit, zum Aufstande, zur Desertion, zum Ueberlaufen, oder zu ähnlicher Untreue verleitet, dem Feinde Vertheidigungsposten verrätherisch übergiebt oder deren Uebergabe oder Wegnahme durch Verrath bewirkt, dem Feinde Operationsplane oder dergleichen andere Nachrichten und Urkunden mittheilt, ihm Mannschaft oder sonstigen Kriegsbedarf zuführt, ihm als Spion dient, oder einen feindlichen Spion aufnimmt, verbirgt, oder demselben anderen Beistand leistet, oder sonst den Feind freiwillig in dessen Unternehmungen gegen unseren Staat oder dessen Bundesgenossen unterstützt; wer ferner Briefe, Urkunden oder Geheimnisse unseres Staats, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, einer fremden Regierung verräth, ausliefert, zu Gunsten einer fremden Regierung unterdrückt, verfälscht, vernichtet, oder ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft vorsätzlich zum Nachtheil des Staats betreibt, ist mit Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren zu bestrafen.

Bei der Strafausmessung ist vorzüglich darauf zu achten, ob der Staat durch das Verbrechen wirklich in Schaden oder Gefahr gebracht worden ist.

Art. 67.

2. Zweiten Grades.

Der Angehörige oder Schützling unseres Staats, welcher mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit seiner Handlung in einer öffentlichen oder Privat-Angelegenheit

Digitized by Google

eine fremde Macht zu einer unseren Staat gefährdenden Einmischung auffordert, die Staatsgränzen zu Gunsten eines Nachbarstaats verrückt oder ungewiß macht, soll Zuchthaus von ein bis fünf Jahren erleiden.

Art. 68.

III. Andere staatsgefährliche Handlungen.

1. Angriffe oder Unternehmungen gegen auswärtige Regenten und Staaten.

Der Angehörige oder Schützling unseres Staats, welcher auf einen auswärtigen verbündeten Staat oder auf Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre des Regenten eines solchen Staates Angriffe oder sonstige in den vorigen Artikeln erwähnte Handlungen verübt, soll folgende Strafen erleiden:

1. Wegen hochverrätherischer Angriffe Zuchthaus von ein bis fünf Jahren, wegen Verschwörung und Vorbereitung zum Hochverrath Zuchthaus von sechs Monaten bis drei Jahren.

2. Wegen sonstiger verrätherischer Handlungen Zuchthaus von sechs Monaten bis fünf Jahren.

Art. 69.

2. Verleitung zur Desertion und unerlaubtes Werben.

Wer ohne staatsgefährliche Zwecke Militär zur Desertion verleitet, oder dessen Desertion befördert oder begünstigt, oder Bürger und Einwohner unseres Staats, deren Söhne, oder Fremde, welche hierselbst einen Broterwerb treiben oder ein Gehalt beziehen, das einen dauernden Aufenthalt voraussetzt, zu auswärtigem Kriegsdienst

Digitized by Google

anwirbt, soll, falls dies zu einer Zeit geschehen ist, wo das Militär auf den Kriegsfuß gesetzt, oder vermöge eines Bundesbeschlusses mobil gemacht wurde, Zuchthaus von drei Monaten bis zwei Jahren, sonst Zuchthaus bis sechs Monaten erleiden.

Art. 70.

3. Staatsgefährliche Verbindungen.

Der Theilnehmer an einer staatsgefährlichen Verbindung soll, falls die Verbindung den Zweck hat, die vollstreckende oder administrative Gewalt der Regierung auf ungesetzlichem Wege zu hindern oder zu vereiteln, mit Gefängniß von ein bis drei Jahren, oder, falls die Verbindung speciell verboten ist, mit Gefängniß von drei bis zwölf Monaten bestraft werden.

Art. 71.

4. Verbreitung falscher Nachrichten und Aufreizung.

Wer wissentlich falsche für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten oder zu staatsgefährlichen Handlungen aufreizende Schriften verbreitet, oder sich zu solchen Handlungen aufreizender Aeusserungen schuldig macht, erleidet Gefängniß bis zu einem Jahre.

Art. 72.

5. Majestätsverbrechen.

Wer unseren Staat, unseren Senat und unsere Bürgerschaft, oder eine dieser unserer Regierungsbehörden oder eines derjenigen bürgerlichen Collegien, welche als Bestandtheile unserer Regierung betrachtet werden, mündlich, in Gegenwart, oder wer durch verbreitete Schriften oder

Digitized by Google

Darstellungen, oder an öffentlichen Orten, oder vor einer versammelten Menge schmäht, oder der Geringschätzung Preis zu geben sucht, oder wer dergleichen Schriften oder Darstellungen verbreitet, soll mit Zuchthaus von ein bis fünf Jahren, wer auf andere Weise die Ehre derselben angreift, mit Zuchthaus von zwei Monaten bis zwei Jahren belegt werden.

Art. 73.

6. Beleidigungen der Mitglieder fürstlicher Häuser und der Gesandten.

Wer die Familie eines souveränen Fürsten oder einen bei uns accreditirten Botschafter, bevollmächtigten Minister, Minister-Residenten oder Geschäftsträger anderer Staaten thätlich oder durch thätliche Drohungen beleidigt, soll mit Zuchthaus von sechs Monaten bis drei Jahren; wer eine dieser Personen mündlich in ihrer Gegenwart oder öffentlich, jedoch ohne Thätlichkeiten beleidigt, mit Zuchthaus von drei bis sechs Monaten, und in anderen Fällen mit Gefängniß von drei bis zwölf Monaten bestraft werden.

Kapitel 2.

Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

I. Verbrechen gegen die Religion.

Art. 74.

1. Störung der religiösen Ordnung.

Wer in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen Gott oder sein heiliges Wort lästert, oder die Gegenstände der Verehrung einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionsparthei, oder ihre Lehren,

Digitized by Google

Einrichtungen oder Gebräuche herabwürdigt, oder Religionshaß zu erwecken sucht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 75.

2. Störung des Gottesdienstes.

Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Regierung erlaubten religiösen Versammlungsort gewaltsam eindringt, um den Gottesdienst zu stören; wer gottesdienstliche Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Zuchthaus von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Andere ungebührliche Störungen des Gottesdienstes oder gottesdienstlicher Verrichtungen sind mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre zu ahnden.

Art. 76.

II. Gewaltsame Selbsthülfe.

Wer, ausser in den gesetzlich erlaubten Fällen, einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, wer namentlich für eine vermeintliche oder wirkliche Beleidigung sich selbst Recht verschafft, erleidet, wenn dabei Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe.

Art. 77.

III. Duell.

Wer einen Andern zum Duell mit Waffen herausfordert, oder wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, soll folgendermaaßen bestraft werden:

I. mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, wenn verabredet ist, daß das Duell so lange, bis einer der

Digitized by Google

Kämpfer getödtet sei, fortgesetzt werden soll, und die Tödtung wirklich erfolgt;

II. wenn ohne eine solche Verabredung das Duell Statt fand,

1. mit Gefängniß von zwei bis zehn Jahren, wenn Derjenige, welcher das Duell herbeiführte, seinen Gegner; mit Gefängniß von einem bis fünf Jahren, wenn dieser jenen tödtet;

2. mit Gefängniß von einem bis fünf Jahren, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit verbundene Verletzung erfolgte;

3. mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn bei dem Duell eine geringere oder gar keine Verletzung Statt fand.

Derjenige, welcher durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Herausforderung das Duell herbeiführte, ist innerhalb der obigen gesetzlichen Strafgränzen härter zu bestrafen.

Wer jedoch mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Duells seinen Gegner tödtet oder verletzt, ist nicht mit den auf das Duell, sondern mit den auf Tödtung oder Körperverletzung angedrohten Strafen zu belegen.

Art. 78.

Beihülfe.

Wer einem Duell als Sekundant oder als ein nicht zufällig anwesender Zeuge beiwohnt, wird, wenn die im Art. 77 unter I erwähnte Verabredung Statt fand und er sie kannte, mit Gefängniß von drei bis sechs Monaten, in andern Fällen mit Gefängniß bis acht Wochen belegt.

Digitized by Google

Sekundanten oder Zeugen, welche das Duell selbst oder während desselben dessen schädlichen Erfolg, so viel an ihnen war, zu verhindern bemüht, so wie Aerzte, die zugegen waren, sind straffrei.

Den Sekundanten jedoch, welcher durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Duells eine Tödtung oder Körperverletzung verschuldet, treffen die auf diese Verbrechen gesetzten Strafen.

Art. 79.

Herausforderung.

Die Herausforderung zum Duell und deren Annahme wird, wenn dessen Ausführung verhindert ist, an den Duellanten mit Gefängniß bis zu drei Monaten, an den Sekundanten und Zeugen, falls sie nicht nach Art. 78 straflos sind, mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft. Standen die Partheien freiwillig vom Kampfe vor dessen Anfang ab, so findet keine Strafe Statt.

Art. 80.

Aufhetzung zum Duell.

Wer einen Andern zum Duell aufhetzt, erleidet Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre; wer einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Duells, Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung Verachtung bezeigt, Gefängniß bis zu drei Monaten.

Art. 81.

IV. Verletzungen öffentlicher Bekanntmachungen und Siegel.

Wer das Stadtwappen, andere Hoheitszeichen, obrigkeitlich oder gerichtlich aushängende Bekanntmachungen, von einer öffentlichen Behörde zum Verschlusse oder zur

Digitized by Google

Verwahrung von Sachen angelegte Siegel verletzt oder vernichtet, wer obrigkeitlich sequestrirte, gepfändete oder mit gerichtlichem oder polizeilichem Beschlag belegte Gegenstände verletzt, vernichtet, veräussert oder verbraucht, um dadurch Ungehorsam oder Verachtung gegen die Obrigkeit zu bezeigen oder deren Verfügungen zu vereiteln, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten belegt.

Liegt einer solchen Handlung nur Muthwille zum Grunde, so tritt polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß oder Geldbuße ein.

Art. 82.

V. Beleidigung öffentlicher Behörden und Beamten.

Wer die Ehrerbietung gegen öffentliche Behörden oder gegen deren Mitglieder oder Angestellte während der Ausübung des Amtes oder in Beziehung auf ihre amtlichen Verhältnisse durch ehrenrührige Worte oder Handlungen, jedoch ohne Thätlichkeiten verletzt, erleidet Gefängniß bis zu einem Jahre.

Bei der Strafausmessung sind der Rang der Behörde oder des Angestellten, die Beleidigung an sich und das Benehmen des Beleidigten zu berücksichtigen, so wie das Gericht ermächtigt ist, auf Antrag des Betheiligten die Veröffentlichung des Straferkenntnisses mittelst Zeitungen anzuordnen.

Art. 83.

VI. Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen die Obrigkeit.

1. Wer den Befehlen und Anordnungen des Mitgliedes gerichtlicher oder anderer obrigkeitlicher Behörden

Digitized by Google

gewaltsamen Widerstand leistet, oder ihn zu einer Amtshandlung nöthigt oder davon abhält, wird, falls Waffen angewandt wurden, mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren, sonst mit Zuchthaus bis zu vier Monaten bestraft.

2. Wer an eine solche obrigkeitliche Person während der Ausübung ihres Amtes gewaltsam Hand anlegt, oder an derselben wegen einer Amtshandlung thätliche Rache nimmt, erleidet, falls er mit Vorbedacht gehandelt, Zuchthaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren, sonst Zuchthaus von zwei bis zu vier Monaten.

3. Wer gegen einen Beamten, Offizianten und sonstigen besoldeten Angestellten eines der unter 1. genannten Verbrechen begeht, wird, falls er bewaffnet gewesen, mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Monaten, in anderen Fällen oder bei Verübung eines der unter 2. genannten Verbrechen gegen einen besoldeten Angestellten, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 84.

Verabredung, Verleitung und Aufforderung zur Widersetzlichkeit.

Wer mit Andern übereinkommt, obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, wer eine ganze Gemeinde oder eine Klasse derselben zur Verweigerung öffentlicher oder anderer gesetzlich bestimmter oder sonst unzweifelhafter Abgaben und Leistungen verleitet, wer mündlich oder schriftlich zu solchem Ungehorsam oder zu solcher Verweigerung auffordert, soll Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erleiden.

Digitized by Google

Art. 85.

VII. Böswillige Einstellung der Arbeit.

Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, so wie Handwerker, Taglöhner, Arbeiter in Fabriken oder an Landstraßen, Eisenbahnen und anderen öffentlichen Anlagen, welche sich vereinigen, ihre Arbeit einzustellen, zu einer solchen Vereinigung auffordern oder die Obrigkeit damit bedrohen, sollen folgendermaaßen bestraft werden:

1. mit Gefängniß von drei Monaten bis zu sechsmonatlichem Zuchthaus, wenn die Arbeit wirklich eingestellt, und das Einschreiten der Obrigkeit vergeblich ist;

2. die Anstifter mit Gefängniß bis zu drei Monaten, die übrigen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu vier Wochen, wenn die Arbeit eingestellt, und erst auf obrigkeitliches Einschreiten wieder angefangen ist;

3. mit Gefängniß bis zu vier Wochen in anderen Fällen.

Art. 86.

VIII. Auflauf.

Wenn eine zusammengelaufene Menge den obrigkeitlichen Behörden oder ihren Mitgliedern oder Angestellten bei ihren Amtsverrichtungen Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein.

Art. 87.

IX. Oeffentliche Gewalt.

Wenn Mehrere sich zusammenrotten, um öffentlich gegen Personen oder Sachen Gewalt zu verüben, so sollen,

Digitized by Google

bei verübter Gewalt an Personen, die bewaffneten Theilnehmer mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu drei Jahren, die nicht bewaffneten mit Gefängniß von ein bis zu drei Jahren, bei an Sachen verübter Gewalt mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, sonst mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 88.

X. Eindringen in öffentliche Gebäude.

Derjenige, welcher in das Stadthaus, Rathhaus oder in andere zu öffentlichem Dienst bestimmte Gebäude oder in den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider ergangenes Verbot darin verweilt, soll, wenn Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, oder wenn der Thäter bewaffnet war, mit Gefängniß von sechs bis zwölf Monaten, sonst mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 89.

XI. Anmaaßung und Erschleichung öffentlicher Berechtigungen.

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines ihm nicht übertragenen Amtes oder einer ihm nicht zustehenden öffentlichen Berechtigung, insbesondere eines Regals anmaaßt; wer, um eine öffentliche Anstellung, das Bürgerrecht, die Schutzverwandtschaft oder sonstige Staatsangehörigkeit, das Recht des Besuchs der Bürger-Convente, das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei öffentlichen Wahlen, die Berechtigung zur Ausübung eines zünftigen Gewerbes oder einer Kunst oder Wissenschaft, zu der eine öffentliche Concession gesetzlich erforderlich ist,

Digitized by Google

so wie den Genuß der Wohlthaten einer öffentlichen Stiftung zu erschleichen, Bestechung, Betrug oder andere unerlaubte Mittel anwendet, verfällt neben den auf diese Verbrechen gesetzten Strafen in eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder in eine verhältnißmäßige Geldstrafe, und wird ausserdem entweder für immer oder für eine gewisse Zeit, entweder zu allen oder zu gewissen Berechtigungen, Aemtern und Diensten unfähig erklärt.

Art. 90.

XII. Aufruhr.

1. Ersten Grades.

Wenn eine Menschenmenge sich gegen die verwaltenden oder vollziehenden obrigkeitlichen Behörden öffentlich zusammenrottet, sei es um eine Anordnung zu erzwingen oder zu verhindern, oder um wegen einer Amtshandlung Rache zu nehmen, oder um sonst einen rechtswidrigen Zweck zu erreichen, so sollen

I. bei Verübung eines Todtschlages, eines Raubes, einer Brandstiftung oder einer anderen gleich schweren Gewaltthat

1. Anstifter, Anführer (Rädelsführer) und Theilnehmer mit Waffen, d. h. mit an sich tödtlichen oder doch mit solchen Werkzeugen, mit denen wirklich geschlagen, verwundet oder gar getödtet worden ist, drei- bis zehnjähriges Zuchthaus,

2. nicht bewaffnete Theilnehmer halb- bis vierjähriges Zuchthaus;

II. bei Verübung geringerer Gewaltthat an Personen oder Sachen

Digitized by Google

1. Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer halb- bis vierjähriges Zuchthaus,

2. nicht bewaffnete Theilnehmer vier Monate bis zu zwei Jahren Zuchthaus erleiden.

Art. 91.

2. Zweiten Grades.

Hat die zusammengerottete Menge sich auf Erinnerung oder Warnung der Behörden oder ihrer Angestellten zwar nicht zerstreut, ist jedoch die Ruhe wieder hergestellt, bevor an Personen oder Sachen Gewalt verübt worden, so soll gegen Anstifter, Anführer und bewaffnete Theilnehmer vier Monate bis zwei Jahre Zuchthaus, gegen nicht bewaffnete ein bis drei Jahre Gefängniß erkannt werden.

Art. 92.

3. Dritten Grades.

Haben die Aufrührer sich sofort auf Erinnerung oder Warnung der Behörden oder ihrer Angestellten zerstreuet, so sollen die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von ein bis drei Jahren, die übrigen Mitschuldigen bis zu drei Monat Gefängniß bestraft werden.

Art. 93.

4. Vierten Grades.

Hat sich die Menge vor Einschreiten der Behörden freiwillig zerstreut, so ist gegen die Anstifter und Anführer auf drei bis sechs Monate, gegen die übrigen Mitschuldigen bis vier Wochen Gefängniß zu erkennen.

Digitized by Google

Art. 94.

Zuschauer.

Gegen Diejenigen, welche in der Nähe einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge als Zuschauer verweilen, und auf Warnung oder Erinnerung der obrigkeitlich Angestellten sich nicht entfernen, ist bis zu drei Monaten Gefängniß zu erkennen.

Art. 95.

Aufforderung zum Aufruhr.

Wer mündlich eine versammelte Menge, oder wer durch verbreitete Schriften, durch öffentliche Anschläge oder auf irgend eine Weise sonst zum Aufruhr auffordert, ohne daß derselbe zum Ausbruche gekommen ist, wird mit Gefängniß von ein bis drei Jahren belegt.

Art. 96.

XIII. Meuterei und Befreiung der Gefangenen.

Eine jede Selbstbefreiung von Strafgefangenen oder Verhafteten ist mindestens polizeilich zu ahnden, wenn nicht solche Umstände hinzukommen, wo sie in Aufruhr, Widersetzlichkeit, öffentliche Gewalt oder in ein sonstiges Verbrechen übergeht, in welchem Falle die auf dieses angedrohte Strafbestimmung zur Anwendung kommt.

Wer einen Gefangenen entweder aus dem Gefängniß oder bei der Verhaftung befreiet, oder wer eine Verhaftung verhindert, ist, sobald gegen Personen dabei Gewalt verübt oder damit gedroht worden, mit den Art. 83 unter 1. angedrohten Strafen, sonst aber mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen.

Digitized by Google

Kapitel 3.

Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben.

Art. 97.

I. Falschmünzerei.

Wer widerrechtlicher Weise Metall- oder Papiergeld verfertigt, ist mit Zuchthausstrafe von zwei Monaten bis fünf Jahren zu belegen.

Die Strafe ist um so strenger zuzumessen, je größer der Nennwerth des Geldes, je mehr davon verfertigt, oder wenn von dem unächten Gelde Gebrauch gemacht, wenn es als solches schwer erkennbar, wenn der innere Gehalt zu geringe, oder wenn im täglichen Verkehr befindliches Geld nachgemacht ist.

Art. 98.

II. Münzfälschung.

Wer in rechtswidriger Absicht durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen verringert, wer ihnen oder dem Papiergelde durch Veränderung des Stempels oder der Bezeichnung einen höheren Werth beilegt, soll eine Freiheitstrafe von zwei Monaten Gefängniß bis zu zwei Jahren Zuchthaus erleiden.

Die Strafe ist sowohl bei diesem als bei den Art. 99 — 101 erwähnten Verbrechen namentlich unter Berücksichtigung der Größe des gehabten oder beabsichtigten Gewinns oder zugefügten Schadens auszumessen.

Digitized by Google

Art. 99.

III. Verbreitung falschen oder verfälschten Geldes.

Wer im Einverständnisse mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher von dem falschen oder verfälschten Metall- oder Papiergelde Gebrauch gemacht hat, wird dem Urheber gleich bestraft.

Wer aber ohne dies Einverständniß davon in rechtswidriger Absicht Gebrauch macht, muß Gefängniß von zwei Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren erleiden.

Wer von dem als ächt empfangenen unächten Metall- oder Papiergelde in rechtswidriger Absicht Gebrauch macht, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern belegt.

Wer unächtes oder verfälschtes Geld eingenommen hat, vermeidet dadurch dessen Confiscation, daß er gegen Erstattung des Metallwerthes dasselbe innerhalb vier Wochen an die Münzstäte abliefert.

Art. 100.

IV. Fälschung von Creditpapieren.

Die Verfertigung falscher, die Verfälschung ächter, und die Verbreitung von beiderlei Creditpapieren, diese mögen in Staatsschuldscheinen oder in, auf Inhaber gestellten Privatschuldscheinen, sobald die letzteren von solchen Gesellschaften, Corporationen oder sonstigen Vereinen ausgegeben sind, welche die obrigkeitliche Anerkennung für sich haben, ist in Beziehung auf Münzverbrechen dem Gelde gleich zu achten.

Digitized by Google

Art. 101.

V. Fälschung von Stempelpapier, öffentlichen Urkunden ꝛc.

Wer in der Absicht, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen oder Andern Schaden zuzufügen, falsches Stempelpapier, falsche öffentliche Urkunden, Loose, Ziehungslisten von Lotterien, Siegel, Wasserzeichen, andere Stempelabdrücke, Maaß und Gewicht verfertigt, oder ächte verfälscht, wer ferner falsche oder verfälschte in gleicher Absicht gebraucht, soll mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wer ohne jene Absicht einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder andere dergleichen öffentliche Urkunden falsch anfertigt, verfälscht, oder von einer solchen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 102.

VI. Vorbereitung zu den vorerwähnten Verbrechen.

Wer zum Zweck der Verübung eines Münzverbrechens oder einer Fälschung von Creditpapier, Stempelpapier oder öffentlichen Urkunden Stempel oder andere dazu dienende Werkzeuge oder sonstige Gegenstände verfertigt, ausgebessert, eingerichtet, angeschafft hat, oder dergleichen durch Andere hat besorgen lassen, ist, auch wenn noch kein Gebrauch davon gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

Art. 103.

VII. Gränzveränderung.

Wer unter öffentlicher Autorität gesetzte Gränzzeichen oder Merkmale des Wasserstandes wegnimmt, vernichtet,

Digitized by Google

verrückt, oder dergleichen Zeichen, als unter öffentlicher Autorität aufgestellt, fälschlich setzt, soll, wenn er in der Absicht, sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder Andern Schaden zuzufügen, gehandelt, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, sonst am Gelde bis zu zweihundert Thalern bestraft werden.

Art. 104.

VIII. Meineid.

Wer vor einer öffentlichen Behörde eine unwahre Angabe durch einen förmlichen Eid wissentlich bekräftigt, soll folgende Strafen erleiden:

1. wenn es in einer Untersuchungssache geschehen ist, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, Zuchthaus nicht unter achtzehn, in andern Fällen nicht unter zwei Monaten;

2. wenn von Partheien, Zeugen oder Sachverständigen in einem Civilprocesse meineidig geschworen ist, Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren.

Art. 105.

IX. Falsche Versicherung an Eidesstatt.

Wer vor einer öffentlichen Behörde eine unwahre Angabe mittelst Handgelöbnisses oder Versicherung an Eidesstatt wissentlich bekräftigt, soll Gefängniß von einem bis zu achtzehn Monaten leiden.

Art. 106.

X. Leichtsinniger Eid.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine unwahre eidliche

Digitized by Google

Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 107.

XI. Eidesbruch.

Wer ein Versprechen durch Eid oder Angelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde bekräftigt und solchen Eid oder Angelöbniß wissentlich bricht, soll Gefängniß bis zu einem Jahre erleiden.

Art. 108.

A. Gemeinschaftliche Bestimmung für Meineid, leichtsinnigen Eid und Eidesbruch.

Die statt des Eides gesetzlich zulässigen Bekräftigungsformeln der Mennoniten und Anhänger ähnlicher Sekten sind dem förmlichen Eide gleich zu achten.

Art. 109.

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Meineid, falsche Versicherung an Eidesstatt und leichtsinnigen Eid.

1. Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid.

Ist die unwahre Angabe mit Beziehung oder Verweisung auf einen bereits geleisteten, für den vorliegenden Fall zur Angabe der Wahrheit verpflichtenden und zu deren rechtlichem Beweise dienlichen Eid oder eine solche Versicherung an Eidesstatt gemacht, so treten die für den Meineid oder die falsche Versicherung an Eidesstatt oder den leichtsinnigen Eid festgesetzten Strafen gleichfalls ein.

Digitized by Google

Art. 110.

2. Vollendung dieser Verbrechen.

Das Verbrechen des Meineides, der falschen Versicherung an Eidesstatt und des leichtsinnigen Eides ist vollendet, sobald der Eid geleistet, die Versicherung ertheilt, und die unwahre Angabe entweder mündlich vor der Behörde erfolgt oder ihr schriftlich übergeben ist.

Art. 111.

XII. Falsche Anklage.

Wer, um gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, bei der Obrigkeit eine strafbare Handlung wissentlich fälschlich anzeigt, soll eine Freiheitstrafe von vier Wochen Gefängniß bis zu zwei Jahren Zuchthaus erleiden.

Titel 2.

Privatverbrechen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen gegen die Person und gegen persönliche Rechte.

Kapitel 1.

Verbrechen wider das Leben Anderer.

Art. 112.

I. Vorsätzliche Tödtungen.

1. Mord.

Wer in Folge eines mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses oder mit überlegtem Vorsatze einen Menschen tödtet, soll mit zehn- bis zwölfjährigem Zuchthaus bestraft werden.

Ist der Mord durch Gift oder andere solche Substanzen, sofern ihre tödtende Eigenschaft dem Thäter bekannt

Digitized by Google

war, mit Peinigung des Entleibten, von Mehreren, welche sich zu dem Verbrechen vereinigten, an einer Schwangeren, deren Zustand der Thäter kannte, oder an solchen Personen verübt worden, mit welchen der Thäter durch engere Bande, als die allgemeinen menschlichen und bürgerlichen, verbunden, oder denen er eine besondere Ehrfurcht schuldig ist: so kann die Strafe bis zu funfzehn Jahren gesteigert werden.

Art. 113.

2. Todtschlag.

Wer ohne Ueberlegung im Affekt eine Tödtung beschließt und ausführt, erleidet zwei- bis achtjährige Zuchthausstrafe.

Ist der Thäter zum Affekt gereizt, und ist die Tödtung sofort darauf verübt worden, so ist auf ein- bis fünfjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Bei Ausmessung der Strafe ist vorzüglich auf den Grad des Affekts, auf die erste Veranlassung und auf die Größe und Ungerechtigkeit der von dem Getödteten zugefügten Rechtsverletzungen Rücksicht zu nehmen.

Art. 114.

3. Tödtung mit Einwilligung des Entleibten.

Hat den Thäter das bestimmte und dringende Verlangen des Getödteten zu der Tödtung veranlaßt, so ist auf Gefängniß von ein bis drei Jahren, und, falls der Entleibte ein Todtkranker oder tödtlich Verwundeter war, auf Gefängniß von drei bis zwölf Monaten zu erkennen.

Art. 115.

4. Kindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder innerhalb der ersten vier und zwanzig

Digitized by Google

Stunden nach derselben durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich tödtet, soll zwei- bis sechsjährige Zuchthausstrafe erleiden.

Dieselbe mildere Bestrafung findet Statt, wenn zwar das Verbrechen nach Ablauf jener vier und zwanzig Stunden verübt ist, es sich aber vollständig erweisen läßt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung mindernde Zustand der Thäterin zur Zeit der That noch fortdauerte.

War das getödtete Kind aus Nothzucht oder Schändung erzeugt, so kann die Strafe bis auf ein Jahr Zuchthaus herabgesetzt werden.

Das sechsjährige Straf-Maximum darf überschritten, und selbst auf die Strafe des Mordes (Art. 112) erkannt werden, wenn die Mutter den Vorsatz, das Kind zu tödten, schon vor der Niederkunft mit Ueberlegung faßte, und auch bei der Ausführung mit Besonnenheit zu Werke ging.

Mitschuldige beim Kindesmorde werden allemal als Mitschuldige einer vorsätzlichen Tödtung bestraft.

Art. 116.

5. Vorbereitungen zum Morde.

Wer mit dem Vorsatze, einen Menschen zu tödten oder zu verletzen, mit Waffen oder anderen tödtlichen Werkzeugen auflauert, ist mit Zuchthaus von sechs Monaten bis zwei Jahren zu bestrafen.

Wer mit demselben Vorsatz Gifte oder andere Stoffe, welche die beabsichtigte Tödtung ebenfalls bewirken, hält, anschafft oder zubereitet, wird mit Zuchthaus von drei Monaten bis zwei Jahren bestraft.

Digitized by Google

Art. 117.

II. Unvorsätzliche Tödtungen.

Wer, ohne daß ihm der Vorsatz, zu tödten, beigemessen werden kann, durch die Verübung eines anderen vorsätzlichen Verbrechens den Tod eines Menschen verursacht, erleidet, wenn er diesen Erfolg seiner That mit Wahrscheinlichkeit erwarten konnte, drei- bis zehn-, sonst ein- bis fünfjährige Zuchthausstrafe.

Andere durch Fahrlässigkeit verursachte Tödtungen sind, wenn der Thäter den Erfolg seiner That mit Wahrscheinlichkeit erwarten konnte, mit Gefängniß von einem bis drei, sonst mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

Art. 118.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen bei Tödtungen.

1. Raufhandel.

Wenn Mehrere bei einem zufälligen Zusammentreffen mit einander in Rauferei, Schlägerei oder Handgemenge gerathen, so sollen schon allein um deswillen die Theilnehmer, falls ein Mensch getödtet wird, mit Gefängniß von drei Monaten bis drei Jahren, falls nur eine schwere Körperverletzung oder Mishandlung erfolgte, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 119.

2. Erschwerungsgrund.

Wer eins von den Art. 113 und 117 aufgeführten Verbrechen an Personen, welche ihm nahe stehen, oder denen er eine besondere Achtung schuldig ist, verübt, dem soll die Strafe um so strenger zugemessen werden.

Digitized by Google

Art. 120.

3. Tödtlichkeit einer Körperverletzung.

Die Körperverletzung eines Menschen wird als tödtlich betrachtet, wenn sie als wirkende Ursache seinen Tod herbeiführte, oder doch herbeigeführt haben würde, falls er nicht in Folge eines späteren Ereignisses schneller eingetreten wäre.

Es hat demnach auf die rechtliche Beurtheilung dieser Tödtlichkeit keinen Einfluß, ob die Verletzung unmittelbar oder durch Zwischenursachen den Tod bewirkte, ob ihr tödtlicher Erfolg durch Hülfe Dritter in diesem Falle hätte verhindert werden können, oder etwa in anderen Fällen schon abgewandt worden ist, und ob sie allgemein tödtlich ist, oder es nur wegen der besonderen Beschaffenheit des Getödteten oder wegen der zufälligen Umstände wurde, welche dabei obwalteten.

Art. 121.

4. Tödtung durch Unterlassung.

Einer Tödtung macht sich in Uebereinstimmung mit dem für alle Verbrechen anwendbaren allgemeinen Grundsatz auch Derjenige schuldig, welcher vermöge einer besonderen Rechtsverbindlichkeit zum Handeln verpflichtet war, und durch Unterlassung dieser Pflichtübung den Tod eines Hülfsbedürftigen herbeigeführt hat.

Art. 122.

IV. Abtreibung der Leibesfrucht.

Erfolgt die Niederkunft einer Schwangeren mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen, oder mit einem todten Kinde nach vorheriger in rechtswidriger Absicht geschehener

Digitized by Google

Anwendung eines solchen Verfahrens oder solcher Mittel, welche eine zu frühzeitige Niederkunft oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können: so soll eine Zuchthausstrafe eintreten, und zwar,

1. wenn dies ohne Wissen oder wider den Willen der Schwangeren geschah, und ihr Tod dadurch verursacht wurde, von vier bis zwölf Jahren, in anderen Fällen von sechs Monaten bis sechs Jahren,

2. wenn es ohne ihre Einwilligung geschah, von zwei bis fünf Jahren,

3. wenn es mit ihrer Einwilligung geschah, oder sie selbst die Thäterin ist, von sechs Monaten bis zwei Jahren.

Die Abtreibung, welche um des Erwerbs willen bewirkt oder befördert wird, ist mit ein- bis fünfjährigem Zuchthaus zu bestrafen.

Art. 123.

V. Aussetzung.

Wer das eigene Kind oder sonst eine Person, welche seiner Obhut anvertrauet, oder zu deren Verpflegung, Ernährung, Erziehung, Bewahrung, Fortschaffung oder Aufnahme er rechtlich verpflichtet ist, in rechtswidriger Absicht aussetzt oder verläßt, soll,

1. wenn er die Rettung desselben oder derselben mit Wahrscheinlichkeit nicht erwarten konnte, Zuchthaus von ein bis fünf Jahren,

2. wenn er sie mit Wahrscheinlichkeit erwarten konnte, Zuchthaus von vier Monaten bis zwei Jahren,

3. wenn gar keine Gefahr zu befürchten war, Gefängniß bis zu drei Monaten erleiden.

Digitized by Google

Art. 124.

VI. Verheimlichte Niederkunft.

Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, und dadurch die Hülfleistungen Anderer ausschließt, die ihr erforderlich scheinen mußten, erleidet, wenn dies in der Absicht geschehen, das Kind zu tödten, Zuchthaus von drei bis sechs Monaten, wenn es in der Absicht geschehen, das Kind auszusetzen, oder wenn die Mutter das Kind nicht nachweisen kann, Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre, sonst Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Kapitel 2.

Verletzungen an der Person.

Art. 125.

I. Vorsätzliche Verletzungen.

1. Ueberlegte.

Wer in Folge eines mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses oder mit überlegtem Vorsatze einen Andern an seinem Körper in dessen Integrität verletzt, soll folgende Strafen erleiden:

1. Drei- bis zu neunjährigem Zuchthaus, wenn er solche Sachen vergiftet, durch deren Gebrauch eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit verletzt werden kann, oder wenn er mit gemeiner Gefahr eine ansteckende und lebensgefährliche Krankheit verbreitet;

2. Zuchthaus von zwei bis fünf Jahren, wenn er dem Verletzten einen nicht vorübergehenden Nachtheil an der Gesundheit seines Körpers oder Geistes oder eine nicht vorübergehende Unfähigkeit zu dessen Berufsarbeit

Digitized by Google

zugefügt, oder ihn der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder sonst beträchtlich verstümmelt, oder auffallend verunstaltet hat;

3. Zuchthaus von drei Monaten bis zu vier Jahren, wenn eine geringere Verstümmelung, eine nicht auffallende Verunstaltung Statt fand, oder wenn die Krankheit, die Arbeitsunfähigkeit vorübergehend war, wobei die Strafe nach der Dauer eines solchen Zustandes, so wie nach der Größe und Dauer der damit verbundenen Gefahr, der Schmerzen und des sonst daraus entstandenen Schadens auszumessen ist;

4. in allen übrigen Fällen Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre.

Art. 126.

2. im Affekt.

Wer sich im Affekt der Verletzung eines Andern schuldig macht, erleidet in dem zweiten der Art. 125 erwähnten Fälle Zuchthausstrafe von einem bis vier Jahren, in dem dritten Gefängniß von drei Monaten bis zu zweijährigem Zuchthause, und im vierten Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu acht Monaten.

Veranlaßte der Verletzte den Affekt durch Thätlichkeiten oder andere criminell strafbare Angriffe auf Ehre oder Person, so kann auf die Hälfte jener Strafen herabgegangen werden.

Art. 127.

II. Unvorsätzliche Verletzungen.

Wer durch die Verübung eines vorsätzlichen Verbrechens eine Person unvorsätzlich verletzt, wird, wenn er diesen Erfolg seiner That mit Wahrscheinlichkeit erwarten

Digitized by Google

konnte, in dem zweiten der Art. 125 erwähnten Fälle mit vier Monaten bis zu zwei Jahren Zuchthaus, in dem dritten mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre bestraft. Konnte er den Erfolg nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten, oder liegen andere unvorsätzliche Verletzungen vor, so tritt Geldstrafe bis zu zwei Hundert Thalern oder Gefängniß bis zu einem Jahre ein.

Art. 128.

Gemeingefährliche unvorsätzliche Verletzungen.

Wer, ohne den Vorsatz zu verletzen, eine der im Art. 125 unter Nummer 1 bezeichneten Handlungen begeht, insbesondre wer Waaren, Nahrungsmittel oder zum öffentlichen Gebrauch dienende Gegenstände durch eine Beimischung, welche der Gesundheit Schaden bringen kann, mit dem Bewußtsein dieser Schädlichkeit verfälscht, oder solche verfälschte Gegenstände wissentlich absetzt, ist in dem Falle 2 des Art. 125 mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, sonst mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen.

Art. 129.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Verletzungen.

1. Erschwerungsgründe.

Wer Verletzungen bei einem heimtückischen Ueberfall, oder mit einem Messer und anderen lebensgefährlichen Werkzeugen, wer sie ferner an seinen Eltern oder überhaupt an solchen Personen verübt, denen er vermöge seiner Stellung zu ihnen oder vermöge ihres ihm bekannten Zustandes eine besondere Achtung schuldig ist, dem soll die Strafe um so strenger zugemessen werden.

Digitized by Google

Art. 130.

2. Schmerzensgeld.

Dem Verletzten, welcher nicht zuerst Thätlichkeiten verübt hat, soll auf seinen Antrag nach Maaßgabe der gehabten Leiden ein Schmerzensgeld von einem bis dreihundert Thalern in dem Straferkenntnisse, vorbehältlich seiner Entschädigungsforderungen, zugesprochen werden.

Kapitel 3.

Nothwehr.

Art. 131.

I. Erfordernisse der Nothwehr.

Wer sich oder Andere gegen einen augenscheinlich drohenden oder bereits begonnenen, gewaltthätigen, rechtswidrigen, nicht vorsätzlich von ihm veranlaßten Angriff auf die Person, auf die persönlichen Rechte, auf das Vermögen, oder gegen das widerrechtliche Eindringen in ein Besitzthum zu vertheidigen sucht, ist wegen der Folgen einer solchen Nothwehr nicht verantwortlich, in so fern die Art der Vertheidigung in dem gehörigen Verhältnisse mit der abzuwendenden Gefahr steht, und er nicht absichtlich die vorhandene obrigkeitliche Hülfe oder andere weniger gefährliche Mittel verabsäumte.

Nach gleichen Grundsätzen sind Diejenigen zu beurtheilen, welche einen auf dem Verbrechen Ertappten oder mit Steckbriefen Verfolgten ergreifen, einen entlaufenden Räuber, Dieb, Entführer verfolgen, oder endlich einen in das Besitzthum widerrechtlich Eingedrungenen vertreiben wollen.

Digitized by Google

Art. 132.

II. Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr.

Wer die Gränzen der straflosen Nothwehr oder in den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 131 diejenigen der straflosen Selbsthülfe überschreitet, kann niemals die volle Strafe des verübten Verbrechens erleiden, und unter Berücksichtigung der Umstände ist der Richter befugt, selbst nur auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe zu erkennen.

Kapitel 4.

Verbrechen wider die Freiheit der Person.

Art. 133.

I. Menschenraub.

Wer sich widerrechtlich eines Menschen, sei es durch Gewalt oder durch List, oder falls es ein Kind ist, selbst mit dessen Einwilligung, bemächtigt, und den Geraubten dem Schutze des Staates, dem er angehört, entzieht, soll folgende Strafen erleiden:

1. Zuchthaus von fünf bis zwölf Jahren, wenn es geschah, um ihn entweder in einer hülflosen Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft, oder in einen andern Zustand der Abhängigkeit von fremder Gewalt zu bringen, zwölf- bis vierzehnjähriges Zuchthaus, wenn die Absicht erreicht ist;

2. Zuchthaus von zwei bis fünf Jahren, wenn es geschah, um ihn in auswärtigen Kriegs-, Schiffs- oder sonstigen Staatsdienst zu bringen, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und dergleichen Personen an Kindern verübt wird;

Digitized by Google

3. Zuchthaus von ein bis vier Jahren in anderen Fällen.

Ward in dem unter 2. aufgeführten Falle das Kind den daselbst erwähnten Personen von dessen Eltern, Pflegeltern, Vormündern oder Erziehern überlassen, so sind diese, wenn sie aus Haß, Rache oder Eigennutz handelten, mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren, sonst mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, die Annehmer des Kindes aber mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen, in so fern nicht die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu dessen Ueberlassung ertheilt hat.

Art. 134.

II. Entführung Minderjähriger.

Wer irgend eine widerrechtliche und eigenmächtige Handlung vornimmt, um eine unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Person dieser Gewalt oder einer aus derselben fließenden Anordnung zu entziehen, soll, wenn es ohne den Willen der Person geschah, Zuchthaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren, wenn es mit ihrem Willen geschah, und sie bereits das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte, Gefängniß bis zu einem Jahre erleiden, und ist in diesem letzten Falle die Person mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen.

Art. 135.

III. Zwang zur Ehe.

Eltern, Pflegeltern oder Vormünder, welche rechtswidrige Mittel anwenden, um ihr Kind oder Mündel zur Eingehung einer deshalb für ungültig zu erklärenden Ehe

Digitized by Google

zu nöthigen, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre belegt werden.

Art. 136.

IV. Entführung.

Wer eine Frauensperson, um dadurch die Eingehung einer Ehe oder die Gestattung eines ausserehelichen Beischlafes herbeizuführen, mit List oder mit Gewalt, oder, falls sie das elterliche oder das Haus ihres Ehegatten noch nicht verlassen hat, selbst mit ihrer Einwilligung dem Schutze des Staates oder ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, soll Zuchthausstrafe von ein bis fünf Jahren erleiden.

Ist die Entführte eine Ehefrau, und mit ihrer Zustimmung, aber ohne Willen des Ehemannes entführt, so ist gegen den Entführer auf Zuchthaus von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, gegen die Entführte auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

Ist eine unverehelichte Person, welche das elterliche oder das Haus ihres Vormundes noch nicht verlassen hat, mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Willen ihres Vaters oder Vormundes entführt, so trifft, wenn die Ehe nicht beabsichtigt wurde, den Entführer Zuchthaus von sechs Monaten bis zu drei Jahren, die Entführte Gefängniß bis zu sechs Monaten, anderen Falles den Ersteren Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre, die Letztere Gefängniß bis zu drei Monaten.

Ist zwischen Beiden eine Ehe zu Stande gekommen, so kann erst, nachdem diese für nichtig erklärt ist, eine Strafverurtheilung eintreten.

Digitized by Google

Art. 137.

V. Nothzucht.

Wer gegen eine Frauensperson Gewalt oder Drohungen anwendet, oder sie in einen bewußtlosen Zustand versetzt, um sie zur Duldung eines ausserehelichen Beischlafs zu nöthigen, soll mit Zuchthaus bestraft werden:

1. von drei bis sechs Jahren, wenn der Angriff lebensgefährlich war, oder wenn Mehrere ihn gemeinschaftlich unternahmen, oder wenn die Angegriffene noch nicht mannbar war, und in allen diesen Fällen die verbrecherische Absicht erreicht wurde;

2. von zwei bis vier Jahren, wenn zwar keiner der im vorigen Absatze namhaft gemachten Umstände vorliegt, aber die verbrecherische Absicht erreicht wurde;

3. von einem bis drei Jahren, wenn auch nur einer jener Umstände vorhanden ist, ohne daß die verbrecherische Absicht erreicht wurde;

4. von sechs Monaten bis zu zwei Jahren in allen übrigen Fällen.

Es ist bei der Strafausmessung zu berücksichtigen, ob die Angegriffene bereits früher die weibliche Ehre eingebüßt hatte.

Art. 138.

Wer gegen eine Frauens- oder Mannsperson Gewalt oder Drohungen anwendet, oder sie in einen bewußtlosen Zustand versetzt, um seinen Geschlechtstrieb naturwidrig zu befriedigen, soll einem Nothzüchter gleich bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 139.

VI. Schändung.

Wer eine geistesschwache, geisteskranke, oder sonst in einem bewußt- oder willenlosen Zustande befindliche Person, welche er nicht absichtlich in diesen Zustand versetzte, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht, ist mit Zuchthaus von zwei bis achtzehn Monaten zu belegen.

Art. 140.

VII. Gefangenhalten in rechtswidriger Absicht.

Wer in rechtswidriger Absicht einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, ist mit Gefängniß von vier Wochen oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu bestrafen, wobei die Zeitdauer und die sonst aus der Freiheitsberaubung entstehenden Leiden und Entbehrungen des Gefangenen zu berücksichtigen sind.

Die Strafe ist um so schwerer zuzumessen, wenn das Verbrechen an Eltern und anderen Personen verübt wurde, denen der Thäter eine besondere Achtung schuldig ist.

Art. 141.

VIII. Raub.

Wer Gewalt an einer Person verübt oder sie bedroht, um zu stehlen, soll Zuchthausstrafe erleiden, und zwar

I. fünf bis zehn Jahre, wenn der Thäter mit tödtlichen oder solchen Werkzeugen bewaffnet war, mit denen wirklich geschlagen, verwundet oder gar getödtet ist, oder wenn der räuberische Angriff sonst für Leib oder Leben gefährlich, oder mit Qualen verbunden, oder von einer Bande verübt war.

Digitized by Google

II. drei bis acht Jahre, wenn Mehrere sich zu der That verbunden haben, wenn der Ueberfall zu der gewöhnlichen nächtlichen Ruhezeit, auf offener See, auf Strömen oder Revieren, oder sonst auf einem öffentlichen Wege oder Platze, mit Eindringen in eine Wohnung oder in den dazu gehörigen befriedigten Raum geschah, oder wenn der Thäter sich durch falsche Amtskleidung, Uniform oder vorgezeigten falschen Befehl einer Behörde Zutritt verschaffte.

III. sechs Monate bis vier Jahre in anderen Fällen.

Bei Ausmessung der Strafe innerhalb der in diesen Strafstufen bestimmten Gränzen ist vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder Drohung, der Umstand, ob die Absicht erreicht wurde oder nicht, im ersteren Falle der Werth des geraubten Gutes, so wie die Menge der zusammentreffenden erschwerenden Umstände, und, so fern von Waffen Gebrauch gemacht wurde, zu berücksichtigen, ob der Räuber sich zuvor absichtlich damit versah, oder sie nur zufällig zur Hand hatte.

Art. 142.

Vorbereitung zum Raube.

Wer in räuberischer Absicht mit Waffen oder andern zur Tödtung oder Körperverletzung geeigneten Werkzeugen auflauert, soll zwei Monate bis zu zwei Jahren Zuchthaus erleiden.

Art. 143.

IX. Erpressung.

Als Räuber ist ebenfalls zu strafen, wer zwar nicht um zu stehlen, aber um sich oder Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, Gewalt an einer Person

Digitized by Google

verübt, oder sie mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben bedroht.

Art. 144.

X. Nöthigung.

Wer Gewalt oder mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben verbundene Drohungen gegen eine Person anwendet, um sie zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, in so fern die That nicht ein anderes schwereres Verbrechen in sich schließt, mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu belegen.

Art. 145.

XI. Drohungen.

Wer nicht mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben verbundene Drohungen anwendet, um sich oder Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nöthigen, oder Andere mit Verübung von Verbrechen bedrohet, soll, wenn mit Mord oder Brandstiftung gedroht wurde, Zuchthaus von zwei Monaten bis zu drei Jahren, sonst Gefängniß von sechs Tagen bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßige Geldstrafe erleiden. Zugleich kann derselbe nach richterlichem Ermessen zur Leistung einer Caution angehalten werden.

Art. 146.

XII. Hausfriedensbruch.

Wer in die Wohnung, in das Geschäftszimmer eines Andern oder in den dazu gehörigen befriedigten Raum widerrechtlich eindringt, oder wider das Verbot des Berechtigten darin verweilt, ist mit Geldbuße bis zu drei Hundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Digitized by Google

Kapitel 5.

Verbrechen wider die Familien- und sonstigen Standesrechte der Person.

Art. 147.

I. Beeinträchtigung der Familienrechte.

Wer in rechtswidriger Absicht die Familienrechte eines Menschen unterdrückt oder verändert, wer zu diesem Ende ein Kind vorenthält, verbirgt, entfernt oder unterschiebt, ist mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 148.

II. Verleitung zur Ehe.

Wer eine Person durch Betrug oder andere rechtswidrige Mittel zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, soll Gefängniß bis zu einem Jahre erleiden.

Art. 149.

III. Betrügliche Ehe oder Eheverlöbniß.

Wer eine unverheirathete Frauensperson durch vorgespiegelte Trauung oder durch sonstige Mittel in einen solchen Irrthum versetzt, daß sie sich zur Gestattung des Beischlafs verpflichtet halten mußte, ist mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu drei Jahren; wer sie durch ein Eheversprechen, welches von ihm durch seine Schuld nicht erfüllt worden ist, zum Beischlafe verführt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

Art. 150.

IV. Ehebruch.

Wer nach einer förmlich geschlossenen und nicht gerichtlich für aufgelöst oder nichtig erklärten Ehe die dem

Digitized by Google

andern Ehegatten schuldige Treue verletzt, soll, wenn es wissentlich mit eines Andern Ehegatten geschehen, mit zwei- bis sechsmonatlichem, sonst mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu vier Monaten gestraft werden.

Eine unverehelichte Person, welche mit einer verehelichten dieses Verbrechen begeht, wiewohl ihr die formelle Existenz der Ehe bekannt war, trifft Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten.

Der Ehebruch wird nur dann, und zwar ohne weitere Denunciation, untersucht und bestraft, wenn die Ehe desfalls bereits rechtskräftig aufgelöst ist. Alsdann erstreckt sich aber die Untersuchung auch auf den ledigen Theil.

Art. 151.

V. Mehrfache Ehe.

Wer nach einer förmlich geschlossenen und nicht gerichtlich für aufgelöst oder nichtig erklärten Ehe eine neue Ehe schließt, ist mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, und kann die Strafe bis auf drei Jahre gesteigert werden, wenn er seinen Ehestand verheimlichte, oder eines Andern Ehegatten heirathete.

Eine ledige Person, welche eine bereits verehelichte wissentlich heirathet, erleidet Gefängniß von drei Monaten bis zu vier Monaten Zuchthaus.

Art. 152.

VI. Verleitung zur Auswanderung.

Wer eine Person in rechtswidriger Absicht, namentlich um dieselbe um ihre bürgerlichen oder Familienrechte zu bringen, oder mittelst Anwendung eines Betruges oder anderer rechtswidriger Mittel zur Auswanderung verleitet,

Digitized by Google

ſoll, wenn die bürgerliche Exiſtenz oder die Familienrechte des Verleiteten wirklich gefährdet werden, mit Gefängniß von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren, ſonſt mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft werden.

Kapitel 6.
Verbrechen wider die Sittlichkeit.

Art. 153.
I. Kuppelei.

Wer eine Frauensperſon zur Unzucht mit einer Mannsperſon verführt, oder dieſe Verführung erleichtert, befördert oder vermittelt, ſoll,

1. wenn die Verführte ſeine Ehefrau, ſein Kind, oder ſonſt ſeiner Erziehung, Pflege oder Aufſicht anvertrauet war, oder noch im elterlichen oder in dem ihr vom Vormunde angewieſenen Hauſe wohnte, mit Zuchthaus von ſechs Monaten bis zu drei Jahren;

2. in anderen Fällen mit Zuchthaus von zwei bis ſechs Monaten belegt werden.

War die Ueberlaſſene eine Perſon, welche ſich für Lohn Preis giebt, ſo tritt Gefängnißſtrafe von vier Wochen bis zu einem Jahre ein.

Die Strafe iſt um ſo ſtrenger zuzumeſſen, wenn die Kuppelei gewerbsmäßig betrieben wird.

Art. 154.
II. Misbrauch zur Unzucht.

Wer als Pflegevater, Vormund, Lehrer oder ſonſt das untergeordnete Verhältniß, in welchem eine Frauensperſon zu ihm ſteht, zur Unzucht mit derſelben misbraucht,

Digitized by Google

ist mit Zuchthaus von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 155.

III. Incest.

Wer eheliche Blutsverwandte in absteigender Linie zum Beischlaf misbraucht, ist mit Zuchthaus von einem bis zu zwei Jahren zu belegen.

Stief- oder Schwieger-Eltern, welche sich dieses Verbrechens mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, die mit ihnen unter einem Dache wohnen, schuldig machen, sollen Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre erleiden.

Eheliche Geschwister werden wegen dieses Verbrechens mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren; der Incest zwischen Schwager und Schwiegerin mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 156.

IV. Widernatürliche Unzucht.

Unzucht wider die Natur ist, insofern ein Kind dazu gemisbraucht ward, mit Zuchthaus von ein bis fünf Jahren, sonst mit Zuchthaus von vier Monaten bis drei Jahren zu bestrafen.

Art. 157.

V. Vollendung einiger Unzuchtsverbrechen.

Hinsichtlich der Art. 136, 137, 138, 139, 150, 154, 155 aufgeführten Verbrechen ist die Unzucht für vollbracht, oder die verbrecherische Absicht für erreicht zu achten, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

Digitized by Google

Kapitel 7.
Angriffe auf die Ehre.

Art. 158.
I. Beleidigung.

Wer sich auf die Ehre eines Andern einen Angriff erlaubt, der, sei er nun eine Handlung oder eine sonstige Aeusserung, nach der herrschenden Volksansicht, oder, falls der Angegriffene einem besonderen Stande angehört, nach der Ansicht seiner Standesgenossen, die Ehre desselben herabwürdigt oder herabwürdigen soll, wird, sofern der Angriff nicht in Verläumdung übergeht, ausser der Privat-Satisfaction folgendermaaßen bestraft:

1. mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, wenn der Angriff in einer überlegten Thätlichkeit bestand, oder in einer verbreiteten oder veröffentlichten Schrift oder bildlichen Darstellung verübt wurde, und ist es in diesem Falle der schriftlichen oder bildlichen Injurie bei der Ausmessung der Strafe in Anschlag zu bringen, ob der Beleidiger seinen Namen verschwieg oder entstellte;

2. mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu neun Monaten, wenn der Angriff in einer nicht überlegten Thätlichkeit bestand, vor einer versammelten Menge oder bei einer feierlichen Gelegenheit verübt, oder gegen eine Person, welcher die besondere Achtung oder Ehrerbietung des Beleidigers gebührt, oder gegen einen ganzen Stand, gegen eine religiöse oder politische Corporation gerichtet war;

3. mit Gefängniß von einem Tage bis zu vier Monaten in den übrigen Fällen.

Digitized by Google

Art. 159.

II. Verläumdung.

Wer einem Andern ein Verbrechen oder sonst eine ehrenrührige Thatsache wissentlich fälschlich beimißt, soll folgende Strafen leiden:

I. Gefängniß von acht Wochen bis zu zwei Jahren, wenn die Verläumdung schriftlich oder bildlich geschah, wobei die Strafe höher auszumessen, wenn der Verläumder seinen Namen verschwieg oder entstellte;

II. Gefängniß von vier Wochen bis zu achtzehn Monaten, wenn die Verläumdung vor einer versammelten Menge, an einem öffentlichen Orte, bei einer feierlichen Gelegenheit, oder wenn sie gegen solche Personen, denen der Thäter besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist, gegen einen ganzen Stand, gegen eine religiöse oder politische Corporation geschah;

III. Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre in den übrigen Fällen.

Art. 160.

III. Einrede der Wahrheit.

Um durch die Einrede der Wahrheit sich von Strafe und Genugthuung wegen einer Ehrverletzung zu befreien, muß entweder die Form der Aeusserung nicht schon an sich injuriös gewesen sein, oder ein rechtmäßiges Interesse zu derselben in ihrer Art und Maaße nachgewiesen, oder sonst dargethan werden, daß keine Absicht zu beleidigen vorhanden war. In anderen Fällen hängt es von den Umständen ab, ob und in wie weit die Wahrheit als ein Strafminderungsgrund zu betrachten ist.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Verbrechen an dem Vermögen Anderer.
Kapitel 1.
Vermögens-Beschädigungen.
Art. 161.
I. Vorsätzliche Beschädigungen.
1. Brandstiftung.
A. mit Gefahr für Personen.

Wer ein bewohntes Gebäude, ein Schiff, oder sonst einen Ort, wo sich gewöhnlich oder wenigstens zur Zeit des Verbrechens ein Mensch aufhält, falls dies der Thäter vermuthen konnte, oder einen Gegenstand, bei welchem er vermuthen konnte, daß sich von demselben dahin das Feuer fortpflanzen würde, vorsätzlich in Brand steckt, soll folgendermaaßen bestraft werden:

1. mit acht- bis vierzehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn das Feuer an verschiedenen Orten zugleich angelegt wurde, wenn das Verbrechen geschah, damit ein anderes von dem Brandstifter oder einem Andern verübt werden könne, wenn der Thäter sich mit Mehreren verband, um das Verbrechen mit offener Gewalt zu verüben, wenn er entweder selbst oder durch Andere, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, das Löschgeräth entfernt, oder sonst dessen Gebrauch zu vereiteln gesucht, oder vermittelst Gewalt oder Drohungen die Löschung verhindert oder erschwert hat, wenn durch das Feuer nach den dem Thäter bekannten Umständen eine versammelte Menschenmenge in Gefahr gerieth, wenn die Brandstiftung

Digitized by Google

zu einer Zeit geschah, wo die Menschen gewöhnlich im Schlafe liegen, wenn die Brandstiftung bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth verübt wurde, wenn Schießpulver oder andere eine Explosion hervorbringende Mittel zur Verübung des Verbrechens benutzt, oder Gebäude, in denen solche Gegenstände vorräthig sind, oder Orte, in deren Nähe sie liegen, angezündet wurden, sofern der Thäter dieses wußte;

2. mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe in anderen durch einen der obigen Umstände nicht erschwerten Fällen.

Art. 162.

B. Brandstiftung an fremden Sachen ohne Gefahr für Personen.

Wer ein fremdes nicht bewohntes Gebäude, Schiff oder sonstiges Lokal zu einer Zeit, wo sich seinem Wissen nach Menschen nicht darin befinden, einen Vorrath von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder sonstige Sachen, von deren Anzündung nach aller Wahrscheinlichkeit weder Verbreitung des Feuers noch Gefahr für bewohnte menschliche Aufenthaltsorte zu besorgen ist, oder solche Gegenstände vorsätzlich in Brand steckt, bei denen er vermuthen konnte, daß sich von ihnen dahin das Feuer fortpflanzen würde, soll von drei Monaten Gefängniß bis zu fünfjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 163.

C. Brandstiftung an eigenen Sachen ohne Gefahr für Personen und fremdes Eigenthum.

Wer, ohne Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum, die eigene Wohnung oder Sache in rechtswidriger

Digitized by Google

Absicht in Brand steckt, soll Gefängniß von zwei Monaten bis zu dreijährigem Zuchthause erleiden.

Art. 164.

D. Vollendung der Brandstiftung.

Das Verbrechen der vorsätzlichen Brandstiftung ist vollendet, sobald durch das von dem Thäter angewandte Mittel der anzuzündende Gegenstand glimmt oder entflammt.

Art. 165.

2. Andere vorsätzliche Beschädigungen

A. mit Gefahr für Personen.

Wer eine Ueberschwemmung, eine Schiffswegsetzung, oder eine sonstige Eigenthumsbeschädigung durch Explosion von Schießpulver oder ähnlichen Stoffen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht; wer eine Eisenbahn, ein Dampfschiff, oder sonst eine zu allgemeinen Zwecken dienende Dampfmaschine, eine öffentliche Land- oder Wasserstraße, ein daselbst angebrachtes Wahrzeichen, eine Brücke, eine Fähre oder andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke oder Anlagen mit Gefahr für Menschen beschädigt oder unbrauchbar macht, soll Zuchthausstrafe erleiden

1. von acht bis vierzehn Jahren, wenn das Verbrechen geschah, damit ein anderes von dem Thäter oder einem Andern verübt werden könne, wenn er sich mit Mehreren verband, um das Verbrechen mit offener Gewalt zu verüben, wenn durch das Verbrechen nach den dem Thäter bekannten Umständen eine Menschenmenge in Gefahr gerieth, wenn das Verbrechen zu einer Zeit geschah, wo die Menschen gewöhnlich im Schlafe liegen, oder beim Aufruhr, bei Kriegsgefahr oder sonst in gemeiner Noth;

Digitized by Google

2. von vier bis acht Jahren in anderen durch einen dieser Umstände nicht erschwerten Fällen.

Art. 166.

B. ohne Gefahr für Personen.

1. Vergiftung von Weiden und Verbreitung von Viehseuchen.

Wer, um das Thier eines Andern zu tödten oder zu beschädigen, eine Weide, Viehtränke, oder einen zu gleichem Zwecke dienenden Wasserbehälter, Futterbehälter oder das Viehfutter vergiftet, oder eine Viehseuche verbreitet, soll nach der Größe des von ihm verursachten Schadens mit einer Strafe von zwei Monaten Gefängniß bis zu vier Jahren Zuchthaus belegt werden.

Art. 167.

2. Andere Beschädigungen.

Wer ohne Gefahr für Menschenleben fremdes Eigenthum in rechtswidriger Absicht zerstört oder beschädigt, soll folgende Strafe leiden:

1. Gefängniß von einem Jahre bis zu zweijährigem Zuchthause, wenn die That aus Rache wegen einer Amtshandlung, oder von Mehreren in Verbindung verübt wurde, wenn dabei Einbruch oder Einsteigen in ein Gebäude Statt fand, wenn Waffen oder Feuer, ohne daß die That in das Verbrechen der Brandstiftung überging, dabei angewandt wurden;

2. Gefängniß von sechs Monaten bis zu einjährigem Zuchthause, wenn die Beschädigung an einem, dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstande, einem Kirchhofe, Grabe oder Grabmale, an einem öffentlichen Denkmale, an Feuer-

Digitized by Google

löschgeräth, an einer öffentlichen Sammlung für Kunst, Wissenschaft oder Gewerbe, an einem öffentlichen Gränzsteine, einer öffentlichen Anpflanzung oder an einem andern zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerke oder Anlage verübt wurde;

3. in anderen Fällen Gefängniß bis sechs Monaten oder Geldstrafe.

Art. 168.

II. Unvorsätzliche Brandstiftung und Beschädigung.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand, die Strandung eines Schiffes oder eine andere Eigenthumsbeschädigung verursacht, oder wer das bei ihm ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht und auf diese Weise dessen Löschung verhindert, soll unter Berücksichtigung der Größe des angerichteten Schadens

1. mit Gefängniß von sechs Monaten bis Zuchthaus von achtzehn Monaten bestraft werden, wenn Gefahr für Menschen dabei Statt fand,

2. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe.

Kapitel 2.

Diebstahl und Unterschlagung.

Art. 169.

I. Diebstahl.

1. Diebstahl ersten Grades.

Wer eine fremde bewegliche Sache, zwar ohne Gewalt an einer Person, aber ohne Einwilligung des Berechtigten aus dessen Wehr nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, soll folgendermaaßen bestraft werden:

Digitized by Google

I. mit Zuchthaus von fünf bis zehn, von drei bis acht Jahren, und von sechs Monaten bis zu vier Jahren, nach Maaßgabe der über Bestrafung des Raubes im Art. 141 aufgestellten Bestimmungen, wenn der Thäter mit einem gefährlichen Werkzeuge bewaffnet war, und davon gegen eine Person Gebrauch gemacht hat.

Art. 170.

2. Diebstahl zweiten Grades.

II. mit Zuchthaus von ein bis fünf Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler übersteigt, und der Thäter mit einem gefährlichen Werkzeuge bewaffnet war, ohne davon Gebrauch zu machen, wenn er in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Genossen das Verbrechen ausführte, wenn dabei Einbruch oder Einsteigen in ein Gebäude Statt fand, wenn das Verbrechen zu einer Zeit geschah, wo die Menschen gewöhnlich im Schlafe liegen, oder wenn der Dieb das Stehlen gewerbsmäßig treibt.

Art. 171.

3. Diebstahl dritten Grades.

III. mit Zuchthaus von vier Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen fünf Thaler übersteigt, und

1. wenn eine dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihete Sache aus einem Gotteshause, oder

2. wenn eine Leiche, oder wenn eine Sache aus einem Grabe oder von einer Grabstäte, oder

3. wenn in einem für die Regierung, Börse, Kaufmannschaft, oder sonst für einen öffentlichen Zweck bestimmten Gebäude Gut, das für einen solchen Zweck bestimmt ist, entwandt wird; oder

Digitized by Google

4. wenn der Diebstahl bei Gelegenheit einer Feuers-, Wassers-, oder einer sonstigen allgemeinen oder einer solchen Noth, welche den Bestohlenen besonders betraf, so wie an Strandgut oder aus einem gestrandeten oder in Gefahr befindlichen Schiffe geschah; oder

5. wenn der Dieb eine Wand, eine Thür, einen Behälter, oder dergleichen erbrach, oder

6. wenn er eine Thür oder einen Behälter mit einem Dietrich, Nachschlüssel, oder mit einem, zu dem Ende ohne Einwilligung des Berechtigten erlangten Schlüssel eröffnet;

7. wenn das Verbrechen auf einem Jahrmarkt, in einer Markthalle, auf einem Marktplatze, oder sonst in einem Gedränge einer versammelten Menschenmenge, oder aus einem offenen Kramladen, Krugkeller, Waarenlager ꝛc. geschah, oder

8. wenn ein Wirth oder dessen Dienstbote das Gut des Gastes, oder ein Gast in einem Wirthshause, in welches er Aufnahme gefunden hat, oder wenn ein Wächter oder Hüter eine unter seine Aufsicht gestellte Sache stiehlt.

Art. 172.

4. Diebstahl des vierten Grades.

IV. mit Zuchthaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen zwanzig Thaler, oder wenn er fünf Thaler übersteigt und

1. ein zur unmittelbaren Vertheilung unter die Armen bestimmter Gegenstand, oder

2. eine dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihte Sache nicht aus einem Gotteshause, oder wenn aus einem Gotteshause eine nicht dem kirchlichen Gebrauche unmittelbar geweihte Sache, oder

Digitized by Google

3. Post-, Fracht-, oder Reisegut,

4. Dachrinnen, Ableiter, Stadtleuchten, gefälltes Holz, Bäume und Pflanzen in den öffentlichen Anlagen oder aus Gärten, Feld- und Gartenfrüchte, Vieh auf der Weide, Wild, Fische aus öffentlichen Gewässern, Getraide oder sonstige Waare in einem unbewachten Fahrzeuge, oder andere dem Schutz des Publikums anvertraute Gegenstände, oder

5. öffentliches Eigenthum oder eine im besonderen gerichtlichen oder obrigkeitlichen Schutze stehende Sache gestohlen ward, oder

6. wenn eine Person bestohlen ist, in deren Kost oder Lohn der Dieb als Commis, Lehrling, Dienstbote, Gesell, Lehrjunge, Fabrikarbeiter, oder in einem ähnlichen Verhältnisse steht, oder Jemand, der mit einer solchen Person in derselben häuslichen Gemeinschaft lebt.

Findet sich bei einem Diebstahle keiner der in den Art. 169 bis 172 aufgeführten Umstände, so ist derselbe polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 173.

II. Unterschlagung.

Wer eine fremde bewegliche Sache, welche ihm zur Aufbewahrung, Verwaltung, oder in Folge eines andern, die Verbindlichkeit zur Zurückgabe oder Ablieferung begründenden Rechtsgeschäfts anvertrauet oder übergeben ist, sich in der Absicht, sie dem Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, zueignet, namentlich ganz oder theilweise verbraucht, veräussert, auf die Seite schafft, gegen den Berechtigten den Besitz abläugnet oder verheimlicht, ist, wenn der Werth des Unterschlagenen einhundert Thaler, oder wenn er zwanzig übersteigt und

Digitized by Google

1. der Thäter zu dem Geschäfte, in Ansehung dessen er sich einer Unterschlagung schuldig gemacht, obwohl dasselbe kein öffentliches und amtliches ist, doch vor einer Behörde beeidigt worden,

2. wenn ihm der unterschlagene Gegenstand zur Zeit einer Feuers-, Wassers-, Kriegs- oder sonstigen allgemeinen oder besonderen Noth in Verwahrung gegeben ward, oder

3. wenn ein Schloß oder ein Siegel geöffnet, oder ein Behältniß erbrochen werden mußte, um das Verbrechen zu verüben,

mit Zuchthaus von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Geringere Unterschlagungen, so wie die widerrechtliche Zueignung einer gefundenen Sache, sind polizeilich mit Gefängniß zu ahnden.

Kapitel 3.
Betrug, Fälschung und einige verwandte Verbrechen.

Art. 174.
I. Betrug.

Wer durch wissentliches Vorbringen einer falschen, oder durch Verschweigung einer wahren Behauptung einen Andern zu einem Irrthum nöthigt, oder in einem Irrthum zu verharren zwingt, um ihm an dessen Vermögen entweder einen Schaden zuzufügen oder einen Vortheil zu entziehen, und seinen verbrecherischen Zweck erreicht, soll polizeilich mit Gefängniß bestraft werden, falls der angestiftete Schaden oder der entzogene Vortheil nicht vierzig Thaler übersteigt.

Digitized by Google

In Betrugsfällen von höherem Belaufe tritt

I. Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein,

1. wenn der Betrug von mehreren Personen in Verbindung verübt ist,

2. wenn der Thäter den Betrug gewerbsmäßig betreibt,

3. wenn er einen falschen Amtstitel, einen falschen amtlichen Auftrag oder Befugniß vorgiebt, oder

4. sich eines fremden Namens oder Wappens fälschlich bedient, oder

5. als Kunstverständiger oder Schiedsrichter in seinem Wirkungskreise den Betrug verübt, oder

6. zum Zweck des Betruges ein gültiges Document verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt, oder

7. in einer Urkunde wissentlich eine unwahre Angabe macht, oder

8. wenn der Betrug vermittelst Misbrauches eines ächten öffentlichen Siegels, Stempels oder Merkzeichens, ferner vermittelst Misbrauchs einer für einen Andern bestimmten öffentlichen Urkunde, oder

9. durch absichtliche Verbreitung eines unwahren Gerüchts, welches auf das Steigen oder Fallen des Preises von Waaren oder von zum öffentlichen Verkehr bestimmten Schuldpapieren einwirkt, oder

10. durch Verausgabung mit einem öffentlichen Siegel verschlossener und mit Angabe des Inhalts versehener Geldbeutel, Geldpackete oder Geldrollen verübt wurde, deren Inhalt durch künstliche Eröffnung verringert worden ist.

Art. 175.

Fortsetzung.

II. Zuchthaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren,

1. wenn der Betrüger in des Betrogenen Kost oder Lohn steht, oder mit ihm in derselben häuslichen Gemeinschaft lebt,

2. wenn er die Religion, eine religiöse Handlung, oder eine der Religion geheiligte Sache als Mittel zur Ausübung des Verbrechens gebraucht, oder

3. wenn der Betrug gegen eine zu einem gemeinnützigen, einem frommen oder moralischen Zwecke errichteten Anstalt geschieht.

III. Zuchthaus von zwei Monaten bis zu einem Jahre in den übrigen criminell strafbaren Betrugsfällen.

In allen drei Graden ist bei der Ausmessung der Strafe theils die Größe des angestifteten Schadens oder entzogenen Vortheils, theils die Umstände zu berücksichtigen, ob der Betrug auf eine vorzüglich listige und schwer zu entdeckende Weise verübt wurde, und ob er nicht blos zur Bevortheilung einer bestimmten Person, sondern des Publikums überhaupt abzielte.

Art. 176.

Betrug bei Verträgen.

In Verträgen ist ein Betrug nur dann strafbar, wenn dem Betrogenen der erlittene Schaden oder entzogene Vortheil auf sein Anfordern nicht sofort ersetzt wird.

Art. 177.

II. Fälschung.

Wer

1. eine unächte Sache verfertigt, oder eine ächte verfälscht, und davon, als von einer ächten oder unverfälschten,

Digitized by Google

zum Vermögensschaden eines Andern, oder um sich oder einem Andern einen unerlaubten Vortheil zuzuwenden, oder

2. wer zu einem der bezeichneten Zwecke von einer falschen oder verfälschten Sache, die ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, einen rechtswidrigen Gebrauch macht, soll

I. mit drei Monaten bis zu fünf Jahren Zuchthaus bestraft werden, wenn

A. die Fälschung einen an Ordre lautenden Wechsel und Anweisung, oder Handlungsbücher, oder

B. eine letztwillige Verordnung, so fern sie nicht öffentlich ist, betrifft, oder

C. der Thäter in seinem Geschäft falsches Maaß, Gewicht oder Waare gebraucht hat, oder

D. wenn derselbe in Kost oder Lohn des Beschädigten steht oder mit ihm in derselben häuslichen Gemeinschaft lebt, oder

E. zu dem Geschäfte, in Ansehung dessen er sich einer Fälschung schuldig gemacht hat, obwohl dasselbe kein öffentliches und amtliches ist, doch vor einer Behörde beeidigt wurde;

II. mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Zuchthaus von zwei Jahren, wenn der Betrag der Fälschung vierzig Thaler übersteigt.

Fälschungen, welche durch keinen dieser Umstände erschwert werden, sind polizeilich mit Gefängniß zu strafen.

Bei der Ausmessung der Strafe ist auch die Größe des herbeigeführten Schadens oder entzogenen Gewinns zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Art. 178.

III. Wucher.

Wer bei einem Darlehn oder einem andern onerosen Vertrage sich übermäßige Vortheile bedingt, wird als Wucherer ausser dem Ersatz des unerlaubten Gewinns bis zu dem zehnfachen Betrage des erlangten oder beabsichtigten Gewinns, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre bestraft:

1. wenn er die ihm bekannte Noth oder Leichtsinn des Andern zu dessen Uebervortheilung benutzte, und sich die bedungenen wucherischen Vortheile in dem Contracte verschleiert zusichern ließ,

2. wenn er, um den Andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidete, daß derselbe daraus das wahre Verhältniß seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkannte, und nach dem Grade seiner Einsichten nicht leicht erkennen konnte,

3. wenn er eine unter Vormund oder Curator stehende Person durch einen Vertrag, welchen er mit ihr ohne Zuziehung des Vormundes oder Curators einging, in Vermögensschaden brachte.

Andere Wucherfälle werden polizeilich mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 179.

IV. Bankerott.

1. boshafter.

Als ein boshafter Fallit ist unter Berücksichtigung des Betrages, welchen seine Gläubiger an ihn verloren haben, insbesondere Derjenige mit Zuchthaus von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen,

Digitized by Google

1. wer sich in betrügerischer Absicht für zahlungsunfähig ausgiebt,

2. wer in Absicht auf sein Fallissement, sei es vorher oder während desselben, ein Verbrechen beging,

3. wer ein besonderes in ihn gesetztes Vertrauen gemisbraucht hat, es möge nun Speditionsgut oder sonst Waaren und Effecten betreffen, die ihm nicht zum Zweck der Realisirung anvertrauet waren,

4. wer sich durch rechtswidrige Mittel Credit erschleicht, oder ihn zu einer Zeit benutzt, wo er wußte, daß er bereits insolvent war,

5. wer Activforderungen, Gelder, Waaren, Creditpapiere oder sonstige Effecten von Geldeswerth beseitigt oder anderweitig seinen Gläubigern entzogen hat,

6. wer zu einer Zeit, da er bereits überschuldet ist, Waaren und Effecten weggiebt, oder bedeutend unter dem Marktpreise verschleudert,

7. wer sein Vermögen durch falsche oder simulirte Geschäfte verringert hat,

8. wer einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt,

9. wer Gelder unter fremdem Namen belegt, oder unter fremdem Namen Ankäufe macht,

10. wer nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt,

11. wer durch Vordatirung von Wechseln oder anderen Verschreibungen den Betrag seiner Schulden vergrößert,

12. wer die Auskunft über sein Vermögen oder über seine Schulden verweigert, wer den Manifestations-Eid nicht leistet, wer vor seiner Entschlagung ohne Erlaubniß seiner Güterpfleger sich entfernt,

Digitized by Google

13. wer in Beziehung auf seine Schulden oder Forderungen unrichtige Angaben böswillig macht,

14. wer Handelsbücher zu führen unterläßt oder nicht beibringt, ungeachtet die Führung derselben nach der Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlich war,

15. wer seinen Vermögenszustand dadurch zu verbergen sucht, daß er unordentlich oder undeutlich geführte, oder auch verfälschte oder theilweise vernichtete Handelsbücher vorlegt.

Art. 180.

2. leichtsinniger.

Als leichtsinnig mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist jeder Fallit,

1. welcher sich in gewagte, mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehende, oder gar mit fremdem Gelde unternommene Speculationen, in Differenzgeschäfte mit Actien und Staatspapieren, in Actien-Unternehmungen ꝛc. einließ, oder welcher hauptsächlich durch Wechselreiterei sein Geschäft betrieb,

2. welcher ohne Assecuranz sein Vermögen weit übersteigende Summen der See anvertrauet,

3. welcher seine Bücher aus bloßer Nachlässigkeit mehr als zwei Jahre im Rückstande hat,

4. welcher nicht wenigstens von den letzten zwei Jahren eine Bilanz vorlegen kann,

5. dessen Masse seinen Buchgläubigern nicht wenigstens zwei Procent giebt, ohne daß sich ein unvorherzusehender Unglücksfall oder sonst eine genügende Ursache, warum er sich nicht früher insolvent erklärt, ermitteln läßt,

Digitized by Google

6. wer durch Ausschweifungen, Spiel oder Aufwand übermäßige Summen verbraucht, oder durch Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebes oder unordentlichen Haushalt seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat.

Art. 181.

V. Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer einen versiegelten Brief oder eine andere versiegelte Schrift, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, eigenmächtig eröffnet, um unbefugter Weise zur Kenntniß des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Zwecke eines offenen Briefes oder einer unverschlossenen Schrift unbefugter Weise durch Gewalt oder List sich bemächtigt; wer einem Andern unbefugter Weise ein Geheimniß mittheilt, welches ihm vermöge seines Berufes in seinen Privatverhältnissen anvertrauet wurde, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen.

Titel 3.

Amtsverbrechen.

Kapitel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 182.

I. Subject.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, so fern sie nicht ausschließlich für eine besondere Klasse von Beamten oder Dienern gegeben sind, allgemein

1. sowohl für Staatsbeamte als für Staatsdiener, und zwar

2. in Hinsicht auf Staatsbeamte, diese mögen nur ein Ehrenamt bekleiden, oder es mag damit eine Einnahme,

Digitized by Google

ſei es als Honorar, Remuneration, Gratial oder Gehalt, verbunden ſein, oder nicht,

3. in Hinſicht auf Staatsdiener, ſowohl für unmittelbare, d. h., ſolche, welche von der Regierungsbehörde angeſtellt ſind, und unter deren Leitung und Controlle unmittelbar ſtehen, als auch für mittelbare, d. h. diejenigen, welche von unter Aufſicht der Regierungsbehörde ſtehenden Behörden angeſtellt ſind, namentlich auch

4. für die bei Kirchen und öffentlichen Schulen Angeſtellten,

5. für die Gehülfen und Vertreter jener Beamten und Diener, ſo weit ſie von einer öffentlichen Behörde ausdrücklich zugelaſſen ſind oder beſoldet werden,

6. für Gemeindebeamten, insbeſondere für Vögte, Deputirte, und Juraten des Landgebiets,

7. für Advocaten, Procuratoren, Notare, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Mäkler, und überhaupt ſolche Perſonen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Function bekleidet ſind.

Art. 183.

II. Strafarten.

Die auf die Amtsverbrechen geſetzten beſonderen Strafen ſind Kaſſation (Dienſt- oder Amtsentſetzung) und Dimiſſion (Entlaſſung). Beide bewirken den Verluſt des Amtes oder der Anſtellung und der damit verbundenen Befugniſſe. Die Caſſation zieht zugleich in der Regel die Unfähigkeit zu jeder öffentlichen Anſtellung nach ſich, jedoch iſt der Richter befugt, in dazu geeigneten Fällen die letztere Folge ausdrücklich auszuſchließen.

Digitized by Google

Beim Zusammentreffen von Amtsverbrechen, deren jedes mit Kassation oder Dimission bedroht ist, oder falls der Dienstverband nicht mehr besteht, tritt neben oder ausser diesen Strafen Gefängnißstrafe von ein bis drei Jahren ein.

Ist auf eine gelindere Strafart, als die den einzelnen Amtsverbrechen angedrohte, zu erkennen, so tritt statt Entsetzung Entlassung oder Gefängniß bis zu einem Jahre, und statt Entlassung Gefängniß bis zu neun Monaten ein.

Art. 184.

III. Connivenz.

Die strafbare Connivenz der Vorgesetzten oder der Mitglieder von Behörden gegen ihre Untergebenen besteht in der Nachsicht gegen deren Amtsverbrechen aus Eigennutz oder sonst aus bösem Vorsatz, und wird dann doppelt so strenge bestraft, als das Amtsverbrechen selbst.

Art. 185.

IV. Straflosigkeit eines befolgten Befehls.

Ein Amtsverbrechen ist straflos, zu dessen Begehung der Thäter von der höchsten Behörde in einem Verhältnisse, wo er ihrem Befehle Gehorsam schuldig ist, einen solchen Befehl erhielt.

Art. 186.

V. Verübung gemeiner Verbrechen der Angestellten mit und ohne Amtsmisbrauch.

Begeht ein öffentlicher Beamter ein gemeines Verbrechen ohne Misbrauch seiner Amtsgewalt, so ist neben der sonst verwirkten Strafe auf Dienstentlassung dann zu erkennen, wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß der Schuldige dadurch derjenigen Achtung und

Digitized by Google

des Zutrauens verlustig wird, welche bei der Ausübung des Amtes erforderlich sind.

Wer sein Amtsverhältniß zur Verübung eines gemeinen Verbrechens misbraucht, ist neben der auf dasselbe gesetzten Strafe mit Kassation oder Dimission zu bestrafen.

Art. 187.

VI. Disciplinarstrafen.

Für diejenigen Amtsvergehen, welche zwar in den nachfolgenden Kapiteln namentlich aufgeführt sind, ohne daß sich jedoch die daselbst angegebenen Erschwerungsgründe in dem besonderen Falle finden, so wie ferner für diejenigen, welche entweder die Lebensweise des Angestellten überhaupt betreffen und ein öffentliches Aergerniß erregen, oder in der Nichtbeobachtung einer Dienstpflicht, oder in der Ueberschreitung der Gränzen der Amtsgewalt, oder endlich in der Wahl und dem Gebrauch unzulässiger Mittel in der Dienstverwaltung bestehen, sind als Disciplinarstrafen namentlich Warnung, Verweis, Geldbuße, Gefängniß, Dienst-Suspension ohne und mit Entziehung des Gehalts, und Degradation von den vorgesetzten Behörden in Anwendung zu bringen. Der Regierungsbehörde steht die Befugniß zu, falls irgend ein Angestellter nach dreimal vorhergegangener Disciplinarstrafe sich aufs Neue eines der in diesem Artikel erwähnten Amtsvergehen schuldig macht, den Kriminalgerichten die Entscheidung zu überweisen.

Art. 188.

VII. Bedingung der Anstellung der Untersuchung.

Untersuchungen wegen Amtsverbrechen können nur auf Antrag der dem Staatsdiener vorgesetzten Behörde

Digitized by Google

angestellt werden. Wegen gemeiner Verbrechen der Beamten müssen die Criminalgerichte ohne solchen Antrag einschreiten.

Kapitel 2.
Verletzung allgemeiner Dienstpflichten.

Art. 189.
I. Bestechung.

Ein öffentlich Angestellter, welcher Geld oder einen andern Vortheil annimmt, oder seine Bereitwilligkeit zur Annahme in irgend einer Weise zeigt, oder gestattet, daß dergleichen von einem Dritten angenommen oder diesem versprochen wird, soll wegen Bestechung bestraft werden, und zwar wenn es geschah,

1. um eine Amtshandlung entweder auf eine pflichtwidrige Art vorzunehmen, oder pflichtwidrig zu unterlassen, mit Dienstentsetzung und entweder Gefängniß bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßiger Geldstrafe,

2. in Beziehung auf eine Angelegenheit, welche bei der Amtsstelle des Angestellten anhängig ist, oder anhängig gemacht werden soll, oder in Beziehung auf eine bereits vorgenommene Amtshandlung, mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und, bei dem ersten Rückfalle, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Dienstentlassung.

Das Geschenk, oder, falls dessen Herausgabe aus irgend einem Grunde unthunlich ist, der Werth desselben verfällt an die Allgemeine Armenanstalt.

Der Angestellte, welcher die unverzügliche Anzeige davon unterläßt, daß ihm oder einem Dritten, um ihn

Digitized by Google

zu bestechen, Geld oder ein anderer Vortheil angeboten ist, verfällt in Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, oder verhältnißmäßige Geldstrafe.

Art. 190.
II. Amtsmisbrauch.

Wer die ihm anvertrauete Amtsgewalt aus Eigennutz, Haß, Partheilichkeit oder einer anderen bösen Absicht zur Bedrückung oder Mishandlung einer Person misbraucht, ist, in so fern seine Handlung zugleich ein gemeines Verbrechen enthält, mit Dienstentsetzung, sonst mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 191.
III. Erpressung im Amte.

Wer, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder einen Andern zu erpressen, mit einem durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, oder eine Amtshandlung verzögert; wer aus Eigennutz eine unerlaubte Abgabe, Gebühr oder sonstige derartige Leistung fordert, ist mindestens mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Art. 192.
IV. Veruntreuung.

Wer Gelder oder andere Gegenstände, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertrauet sind, sich selbst zueignet, soll neben Dienstentsetzung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu fünfjährigem Zuchthause nach der Größe des Veruntreueten und unter Berücksichtigung des geleisteten Ersatzes bestraft werden.

Digitized by Google

Art. 193.

V. Verkürzung öffentlicher Einkünfte und eigennützige Geschäftsführung.

Wer bei der vermöge seines Amtes ihm zustehenden Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung von öffentlichen Abgaben, Gefällen oder sonstigen Einkünften, solche zum Nachtheil des Berechtigten verkürzt; der öffentlich Angestellte, welcher, offen oder versteckt, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen, an, seiner Leitung anvertraueten Verkäufen, Verpachtungen oder anderen derartigen Geschäften, ohne Ermächtigung des Berechtigten oder der zuständigen Behörde, Theil nimmt, oder nachher in das Geschäft eintritt, oder auf diese Weise eine ihm nahe stehende Person Theil nehmen oder eintreten läßt, und dem Berechtigten dadurch Schaden zufügt, ist des Dienstes zu entlassen, und ausserdem unter vorkommenden Umständen wegen Betruges zu bestrafen.

Art. 194.

VI. Rechnungsfälschung.

Wer, um einen Kassendefect zu verbergen, entweder die Rechnungen oder die zum Eintragen oder zur Controlle der Einnahme und Ausgabe bestimmten Bücher und Register verfälscht, einen unrichtigen Kassenbericht vorlegt, eine Akte auf die Seite schafft, oder sich sonst einen Betrug oder Fälschung zu Schulden kommen läßt, namentlich einen eingegangenen Posten nicht verrechnet, eine nicht geleistete Zahlung als Ausgabe in Rechnung bringt, eine unverkaufte Sache als verkauft, eine verkaufte als nicht verkauft einträgt, oder einen unrichtigen Abschluß, Rechnungsauszug,

Digitized by Google

Beleg, Aufschrift, Etikette vorlegt, ist nach den Bestimmungen über die Bestrafung der Fälschung öffentlicher Urkunden und unter vorkommenden Umständen wegen Veruntreuung (Art. 192) nach den über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen gegebenen Vorschriften (Art. 56. 57), unter Berücksichtigung der besonderen Strafbarkeit, weil das gemeine Verbrechen von einem Beamten verübt wurde, und allemal ausserdem mit Dienstentsetzung zu bestrafen.

Art. 195.

VII. Betrug und Fälschung bei Amts-Handlungen.

Wer sonst einen Betrug oder eine Fälschung mit Misbrauch seiner Amtsgewalt verübt, namentlich wer wissentlich bei Aufnahme oder Abfassung einer in sein Amt einschlagenden Urkunde die Verhandlung, Willens-Erklärung oder Aussage der Betheiligten oder Zeugen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung entstellt, in einer solchen Urkunde eine erdichtete oder untergeschobene Person, oder einen Abwesenden als anwesend aufführt, eine Unterschrift nachmacht, unter amtlichem Glauben eine unwahre Thatsache wissentlich als wahr berichtet oder beurkundet, sich einer falschen Kostenrechnung in einer Dienstsache schuldig macht, eine Akte, Urkunde oder andere Schrift, welche ihm wegen seines Amtes anvertrauet ist, verfälscht, vernichtet, unbrauchbar macht, auf die Seite schafft, oder unterdrückt, ist nach Beschaffenheit des Verbrechens mit den um ein Viertheil zu schärfenden Strafen des Betruges und der Fälschung zu belegen, jedenfalls aber des Dienstes entweder zu entsetzen oder zu entlassen.

Digitized by Google

Art. 196.

VIII. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Wer, um sich oder einem Andern einen Gewinn zu verschaffen, oder um einem Andern zu schaden, die Amtsverschwiegenheit verletzt, ist mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung und mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Freiheitstrafe tritt gegen entlassene Beamte ein, wenn sie sich eines solchen Verbrechens nach ihrer Entlassung in Beziehung auf ihr früheres Dienstverhältniß schuldig machen.

Art. 197.

IX. Unterlassene Anzeige verübter Verbrechen.

Wer vermöge seines Amtes oder Berufes oder in Gemäßheit besonderer Dienstvorschriften verübte Verbrechen anzuzeigen verpflichtet ist, soll wegen wissentlich unterlassener Erfüllung dieser Pflicht,

I. falls es im Einverständnisse mit dem Thäter oder aus Partheilichkeit geschah,

1. bei den Art. 49 genannten Verbrechen mit Dienstentlassung,

2. sonst mit Gefängniß bis zu sechs Monaten,

II. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

Kapitel 3.

Verletzung besonderer Amtspflichten.

Art. 198.

I. Der Geistlichen.

1. Misbrauch des Amtes zu Schmähungen.

Wenn ein Geistlicher in einer amtlichen Rede oder in einem amtlichen Erlasse die Verfassung, die Regierung

Digitized by Google

oder Verwaltung des Staats verunglimpft, eine anerkannte Religionsgesellschaft oder eine ganze Corporation, einen ganzen Stand oder einen Einzelnen beleidigt, so kann der Richter ausser der durch die Handlung selbst bewirkten Strafe zugleich auf Dienstentlassung erkennen.

Art. 199.

2. Fälschungen.

Ein Kirchendiener, welcher Kirchenbücher, deren Führung ihm obliegt, verfälscht, einen falschen Eintrag in dieselben macht, einen falschen Auszug aus denselben ertheilt, ist nach den Grundsätzen über Fälschung öffentlicher Urkunden (Art. 101), und wegen einer in rechtswidriger Absicht vorgenommener Auslassung oder wegen wissentlicher Vollziehung einer rechtswidrigen Trauung mit Dienstentlassung, in so fern nicht eine schwerere Strafe begründet ist, zu bestrafen.

Art. 200.

II. Der Schuldiener.

Schuldiener, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler zum Nachtheil für deren Gesundheit misbrauchen, sind, wenn gegen sie nach Art. 127 eine Criminalstrafe zu erkennen ist, oder wenn sie wegen dieses Vergehens bereits Polizeistrafe erlitten haben, neben der durch die Handlung verwirkten Strafe, mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Artikel des Entwurfes.)

A.

Ableiter, Diebstahl 172.
Absatz verfälschter Gegenstände 128.
Abtreibung der Leibesfrucht 122.
Affekt 113. 126.
Alter 20. 53.
Amtserschleichung 89.
Amtsmisbrauch 190.
Amtsverschwiegenheit, Verletzung derselben 196.
Anklage, falsche 111.
Anlage, Beschädigung derselben 167.
Anmaassung öffentlicher Berechtigungen 89.
Anschlag, öffentlicher 95.
Anstifter 33. 34. 46. beim Aufruhr 90 ff.
Anzeige bei dem Gerichte 49. 52. 197.
Arbeit, Einstellung derselben 85.
Aufforderung zu einem hochverrätherischen Angriff 65. zum Kriege 66. zur Widersetzlichkeit 84. zum Aufruhr 95.
Aufhetzung zum Duell 80.
Auflauern 116. 142.
Auflauf 86.
Aufreizung zu staatsgefährlichen Handlungen 71. zum Duell 80.
Aufruhr 90 ff. 165.
Aufstand, Verleitung des Militärs dazu 66.
Ausländer 4.
Auslieferung der Verbrecher 6.
Aussetzung 123.
Auswanderung, Verleitung dazu 152.
Auswärtige Verbrechen 2. 5.

Digitized by Google

B.

Bande 42. 141.
Bankerott 179. 180.
Baumdiebstahl 172.
Beamte 82. 83. 182.
Beeinträchtigung der Familienrechte 147.
Befehl, Straflosigkeit eines befolgten 185.
Befreiung eines Gefangenen 96.
Begünstigung 47. 48.
Beihülfe 39. beim Duell 78.
Beleidigung 158. öffentlicher Behörden und Beamten 82. der Mitglieder fürstlicher Häuser und der Gesandten 73.
Beschädigung 161 ff.
Bestechung 89. 189.
Betrug 174 ff. Behufs Erschleichung 89. Verleitung zur Ehe 148. betrügliche Ehe oder Eheverlöbniß 149. Verleitung zur Auswanderung 152. bei Amtshandlungen 195.
Bettler, Kinderraub derselben 133.
Bewußtlose 20. 54. 137. 138. 139.
Bigamie 151.
Blutschande 155.
Brandstiftung 161 ff. Drohung damit 145.
Briefe, Verletzung derselben 66. 181.
Bund, Deutscher, Angriff auf ihn 63.
Bürger, Verbrechen eines 2. 5.
Bürgerrecht, Anmaassung desselben 89.

C.

Cassation 183.
Complott 41.
Confiscation 99. 189.
Connivenz 184.
Corporation, Verläumdung derselben 159. 198.
Creditpapiere, Fälschung derselben 100. 102.
Criminalstrafen 8.

D.

Dachrinnen, Diebstahl 172.
Dampfmaschine 165.
Dampfschiff, Beschädigung desselben 165.
Denkmal, Beschädigung desselben 167.
Desertion, Verleitung dazu 66. 69.
Diebstahl 169 ff.
Dietrich 171.
Dimission 183.

Digitized by Google

Disciplinarstrafen 187.
Dreistigkeit 51.
Drohungen 22. 52. 54. 75. 137. 138. 141. 143. 144. 161.
Duell 77 ff.

E.

Ehe, Zwang zu derselben 135. Verleitung dazu 148. betrügliche 149. mehrfache 151.
Ehebruch 150.
Eheverlöbniß, betrügliches 149.
Ehre, Anariffe auf dieselbe 158 ff.
Ehrenstrafen 8 Anm.
Eid 104 ff.
Eidesbruch 107.
Eidesstatt, falsche Versicherung an 105. 109. 110.
Eigenthumsbeschädigung 163. 165. 167. 168.
Eindringen in öffentliche Gebäude 88. in Wohnungen 146.
Einbruch 167. 170. 171. 173.
Einheimische Verbrechen 5.
Einkünfte, Verkürzung öffentlicher 193.
Einrede der Wahrheit 160.
Einsteigen 167. 170.
Einstellung der Arbeit 85.
Einzelhaft 10.
Eisenbahn, Beschädigung derselben 165.
Entführung 136. Minderjähriger 134.
Entweichung der Gefangenen 96.
Erpressung 143. im Amte 191.
Erschleichung öffentlicher Berechtigungen 89.
Erschwerungsgründe 51. bei Tödtungen 119. bei Verletzungen 129.
Erwerbsunfähigkeit 125.

F.

Falsche Nachrichten, deren Verbreitung 71.
Fälschung 177. in Amtshandlungen 194. 195. von Münzen 98. von Creditpapieren 100. von Stempelpapier, öffentlichen Urkunden ꝛc. 101. der Geistlichen 199.
Fahrlässigkeit 19. beim Eide 106. bei Tödtungen 117. bei Verletzungen an der Person 127. bei Brandstiftung und Beschädigung 168. beim Bankerott 180.
Falschmünzer 97.
Familiendiebstahl 172.
Familienrechte, Verbrechen wider sie 147 ff.
Feldfrüchte, Diebstahl derselben 172.
Feuerlöschgeräth, Beschädigung 167. Entfernung 161.

Digitized by Google

Feuersnoth, Diebstahl bei derselben 171. Unterschlagung 173.
Fischdiebstahl 172.
Fortsetzung des Verbrechens 51. 58.
Frachtgut, Diebstahl 172.
Freiheitstrafen 9 ff.
Früchte, Diebstahl davon 172.
Fund, Zueignung desselben 173.
Fürsten, Beleidigung ihrer Familie 73.

G.

Gärten, Diebstahl daraus 172.
Gartenfrüchte, Diebstahl derselben 172.
Gebäude, Eindringen in öffentliche 88. Beschädigung 167.
Gebrauch unächten Geldes 99. unächter Creditpapiere 100. einer falschen oder verfälschten Sache 177.
Gefängniß 12 ff.
Gefahr für Leib und Leben 25.
Gefangene, deren Meutereien und Befreiung 96.
Gefangenhalten in rechtswidriger Absicht 140.
Gefundene Sache, Zueignung derselben 173.
Geheimnisse, Verletzung derselben 181. 196.
Gehülfen 39. 40. 78.
Geistliche, deren Verbrechen 198. 199.
Geld, widerrechtliche Verfertigung desselben 97. Verbreitung des falschen oder verfälschten 99. Veruntreuung 192.
Geldstrafe 15.
Gemüthsbewegung 52.
Gerücht, Verbreitung eines unwahren 174.
Gesandte, Beleidigung gegen dieselben 73.
Geschäftsführung, eigennützige 193.
Getraidediebstahl 172.
Gewalt 22. 54. 76. 83. 88. 91. 133 ff. öffentliche 87. gewaltsame Selbsthülfe 76.
Gewerbeconcession, Anmaassung und Erschleichung derselben 89.
Gewerbsmäßige Begünstigung 47. Betrieb 122. 153.
Gewichtfälschung 101. Gebrauch falschen Gewichts 177.
Gift 112. 116. 125.
Gleichzeitiges Zusammentreffen mehrerer Verbrechen 56.
Gottesdienst, Störung desselben 75. Beschädigung eines dem Gottesdienste gewidmeten Gegenstandes 167.
Gotteslästerung 74.
Grab, Beschädigung 167. Diebstahl 171.
Gränzstein, Beschädigung daran 167.
Gränzveränderung 67. 103.

Digitized by Google

H.

Handgelöbniß 105. 110.
Handlungen, strafbare 7.
Hausdiebstahl 172.
Hausfriedensbruch 146.
Herabwürdigung der Religion 74.
Herausforderung zum Duell 79.
Hochverrath 63. 65.
Holzdiebstahl 172.

J.

Jahrmarkt, Diebstahl 171.
Irrthum 23. 24. beim Betruge 174.
Jugend 20. 53.

K.

Kassendefect, Verbergung desselben 194.
Kassengelder, deren Zueignung 192.
Kinder 20. Aussetzung 123. Raub 133. Beeinträchtigung ihrer Familienrechte 147.
Kindesmord 115.
Kirchendiebstahl 171. 172. Störung 75.
Kirchendiener 199.
Kirchhof, Beschädigung daran 167.
Körperkraft bei Verbrechen 51.
Körperverletzung 120. 125 ff.
Krankheit der Gefangenen 14.
Kriegesnoth 161. 171. 173.
Kunstsammlung, deren Beschädigung 167.
Kuppelei 153.

L.

Landesverrath 66.
Lebenswandel des Verbrechers 52.
Leibesfrucht, Abtreibung der 122.
Leichendiebstahl 171.
Leichtsinniger Eid 106.
List bei Verbrechen 51. 133. 136.

M.

Maaßfälschung 101. Gebrauch falschen Maaßes 177.
Majestätsverbrechen 72.
Mehrfache Ehe 151.
Meineid 104. 109. 110.
Menschenraub 133.
Metallgeld, Fälschung 97. 99.

Digitized by Google

Meuterei der Gefangenen 96.
Milderungsgründe 53—55.
Minderjähriger, Entführung 134.
Minderungsgründe 52. 55.
Misbrauch der Amtsgewalt 190.
Mitschuldige 33 ff.
Mitwissenschaft 49.
Mord 112. Vorbereitung dazu 116.
Münzfälschung 98.
Muthwille bei Verletzung öffentlicher Bekanntmachungen und Siegel 81.

N.

Nachrichten, Verbreitung falscher 71.
Nachschlüssel 171.
Nachtzeit, Brandstiftung 161. Beschädigung 165. Diebstahl 170. Raub 141.
Nahrungsmittel, deren Verfälschung 128.
Niederkunft, verheimlichte 124.
Noth, gemeine 161. 171. 173.
Nöthigung 144.
Nothstand 25.
Nothwehr 131. 132.
Nothzucht 137. 138.

O.

Oeffentliche Gewalt 87.
Oeffentliche Gebäude, Eindringen 88.

P.

Peinigung beim Morde 112.
Postgut, Diebstahl 172.

R.

Rädelsführer beim Aufruhr 90.
Raub 141. Vorbereitung dazu 142.
Raufhandel 118.
Rechnungsfälschung der Angestellten 194.
Rechtsunwissenheit 24.
Regal, Anmaassung desselben 89.
Regenten, Angriffe auf auswärtige 68.
Regierung und Regierungsbehörde, Verbrechen gegen dieselben 72.
Religion, Störung der religiösen Ordnung 74. Beschädigung einer der Religion geheiligten Sache 167. Diebstahl 172. Betrug 175.
religiöse Meinung 24.
Reue 52.
Rückfall 59.

Digitized by Google

S.

Sammlungen, Beschädigung öffentlicher 167.
Schändung 139.
Schiff, verursachte Strandung 168. Diebstahl daraus 171. Wegsetzung 165.
Schmerzensgeld 130.
Schriften, aufrührerische 71.
Schuldiener, deren Verbrechen 200.
Schwangere, Abtreibung 122. Mord 112.
Sekundant 78.
Selbstbefreiung 96.
Selbsthülfe 76.
Siegel, Verletzung öffentlicher 81. Fälschung 101.
Stempel und Stempelpapier, Fälschung 101.
Störung des Gottesdienstes 75.
Strafen 8 ff.
Strafabstufungsgründe 51.
Strafbarkeit, deren allgemeine Bedingungen 16 ff.

T.

Taubstumm-Geborne 20. 54.
Thätlichkeit gegen die Obrigkeit 83.
Theilnahme 35 ff. an staatsgefährlichen Verbindungen 70. beim Aufruhr 90 ff.
Todesstrafe 8 Anm.
Todtschlag 113.
Tödtung 112 ff. beim Duell 77.

U.

Ueberschreitung der Absicht oder Uebereinkunft 43.
Ueberschwemmung 165.
Unterlassung 7. Tödtung dadurch 121.
Unterschiebung eines Kindes 147.
Unterschlagung 173.
Unwissenheit 24.
Unzucht, Misbrauch dazu 154. widernatürliche 156. Vollendung 157.
Urheber 33.
Urkunden, Fälschung öffentlicher 101.

V.

Verabredung zur Widersetzlichkeit 84.
Verbindung, hochverrätherische 64. staatsgefährliche 70. zum Verbrechen überhaupt 36. 41. 42.
Verbreitung falscher Nachrichten 71. falschen oder verfälschten Geldes 99.
Vergiftung s. Gift; von Weiden 166.

Digitized by Google

Verjährung 66 ff.
Verkürzung öffentlicher Einkünfte 193.
Verläumdung 159.
Verleitung zur Auswanderung 152. zur Widersetzlichkeit 84.
Verletzungen an der Person 125 ff.
Verlöbniß, betrügliches 149.
Vermögensbeschädigung s. Beschädigung.
Verrath am Vaterlande 66. 67.
Verschwörung 64.
Versicherung an Eidesstatt, falsche 105.
Versuch 26 ff.
Verträge, Betrug bei denselben 176.
Veruntreuung 192.
Verwirrung 21.
Vollendung des Verbrechens 27. 29. der Brandstiftung 164. des Meineides ꝛc. 110. einiger Unzuchtverbrechen 157.
Vorbereitung 31. der Münzverbrechen ꝛc. 102. zum Hochverrath 65. zum Morde 116. zum Raube 142.
Vorsatz 16 ff.

W.

Waarenfälschung 128. 177.
Waffen beim Landesverrath 66. beim Aufruhr 90. beim Raub 141. beim Diebstahl 169. bei Verletzungen 129.
Werben, unerlaubtes 69.
Wechselfälschung 177.
Weiden, deren Vergiftung 166.
Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit 83.
Willensverordnungen, deren Fälschung 177.
Wohnungen, deren Anzündung 163.
Wucher 178.

Z.

Zeugen, Meineid 104. beim Duell 78.
Züchtigungsrecht 200.
Zuchthaus 10. 11.
Zumessung der Strafe 50 ff.
Zurechnung 20 ff.
Zurücktretende Mitschuldige 46.
Zusammentreffen mehrerer Verbrechen 56 ff.
Zuschauer beim Aufruhr 94.
Zwang 22. zur Ehe 135.
Zweikampf s. Duell.

Digitized by Google

Google